Die

Rechtsverhältnisse

der

auf den Namen eines bestimmten Berechtigten

umgeschriebenen

bayrischen Staatsschuldverschreibungen.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Hermann Strasser

Rechtspraktikant aus Würzburg.

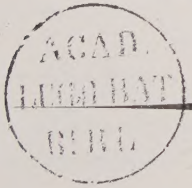

Würzburg

Druck von Drescher & Reichart

1905.

Referent: Herr *Prof. E. Mayer.*

Inhaltsübersicht.

I. Teil.

§ 1. Einleitung.

II. Teil.

§ 2. Allgemeine Grundsätze.

I. Kapitel.

Die Entstehung und Endigung des Rechts aus der umgeschriebenen Schuldverschreibung.

§ 3. Die Entstehung.
§ 4. Die Endigung.

II. Kapitel.

Die Umschreibung.

§ 5. Die Art der Umschreibung.
§ 6. Die Antragsberechtigung.
§ 7. Der Antrag auf Änderung der Umschreibung und seine Rechtsfolgen.
§ 8. Die Bedeutung der Umschreibung.
§ 9. Die Beseitigung einer Umschreibung auf einen Nichtberechtigten.

III. Kapitel.

Die Rechtstellung der umgeschriebenen Schuldverschreibungen.

§ 10. Der Berechtigte.
§ 11. Die Legitimation.
§ 12. Einzelne die Legitimation betreffende Fragen.
§ 13. Die Leistungspflicht des Schuldners.

IV. Kapitel.

Die Schuldverschreibung als Sache.

§ 14. Stellung von Recht und Papier zu einander.

§ 15. Die Schuldverschreibung als selbständiges Objekt von Rechten.
§ 16. Zurückbehaltungsrecht an der Schuldverschreibung.
§ 17. Ersatzmittel für die Urkunde.
§ 18. Die Zinsscheine und Erneuerungsscheine.

V. Kapitel.

Die Behandlung der auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen.

§ 19. Die Übertragung des Rechts aus der Schuldverschreibung.
§ 20. Pfandrecht und Niessbrauch am Recht aus der Schuldverschreibung.
§ 21. Zwangsvollstreckung in das Recht aus der Schuldverschreibung.

III. Teil.

§ 22. Ergebnis.

Benützte Litteratur.

I. Lehrbücher und Kommentare.

Baumwarth, Versuche über Staatskredit, Staatsschulden u. Staatspapiere. 1833.

Böhm-Klein, Das bayr. Ausführungsgesetz mit Erläuterungen. 1901.

Brunner, Die Wertpapiere (in Endemann's Handbuch d. deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, 1882).

Canstein von, Chek, Wechsel und deren Deckung (im Archiv f. bürgerliches Recht 1890, S. 205 ff.).

Cordes, Begriff und Arten der Wertpapiere. Diss. 1898.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1899.

Dernburg, Bürgerliches Recht 1899/1902.

Endemann, Bürgerliches Recht 1902.

Fischer-Henle, Handausgabe zum B.G.B. 1904.

Frommhold, Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht. Diss. 1903.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht 1903.

Gaupp-Stein, Kommentar z. C.P.O. 1902.

Gönner von, von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren 1826.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts 1875.

Henle-Schneider, Handausgabe z. bayr. Ausführungsgesetze z. B.G.B. 1900.

Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht 1901 (in Fischer's Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozess).

Jäger, Die Konkursordnung. 1902.

Kuntze, Prinzip und System der Handelspapiere 1863 (in Zeitschrift für d. gesamte Handelsrecht Bd. 6).

Lehmann, Zur Theorie der Wertpapiere 1890.

Meikel, Bayr. Ausführungsgesetz 1901.

Oertmann, Bayr. Landesprivatrecht 1903.

Piloty, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern 1895.

Plank, Kommentar z. B. G. B. 1898/02.
Poschinger, Geschichte der Inhaberpapiere.
Ritter, Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts 1900.
Saling, Börsenpapiere 1. Teil, 6. Aufl.
Seuffert, Kommentar z. C. P. O. 1903.
Soergel, Rechtsprechung 1900, 1901, 1902, 1903, 1904.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 1900.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (für Buch II, IV, V erste Aufl., für Buch I und III zweite Aufl.).
Unger, Inhaberpapiere 1857.
Kerstorf von, Über Ausserkurssetzung von Inhaberpapieren (in Verhandlungen des siebenten deutschen Juristentages 1868).
Weber, Gesetz- und Verordnungen-Sammlung.

II. Gesetzesmaterialien.

Becher, Die gesamten Materialien zum A. G. z. B. G. B. 1899.
Motive und Protokolle zu dem Entwurfe des B. G. B. 1897.
Hahn-Mugdan, Die Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, hier Bände für Handelsgesetzbuch und Civilprozessordnung.

III. Entscheidungssammlungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Mugdan-Falkmann).
Sammlung von Entscheidungen des (bayr.) obersten Gerichtshofes.
Sammlung von Entscheidungen des bayr. obersten Landesgerichts.
Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

IV. Einzelne Entscheidungen und kleinere Aufsätze in folgenden Zeitschriften.

Archiv für die civilistische Praxis.
Archiv für das bürgerliche Recht.
Blätter für Rechtsanwendung.
Deutsche Juristenzeitung.
Juristische Wochenschrift.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Das Recht.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

I. Teil.

§ 1.

Einleitung.

Die Anleihen der deutschen Bundesstaaten und des Reichs sind zur Zeit fast ausschliesslich in Inhaberpapieren verbrieft. Die Übertragung dieser erfolgt wie die von beweglichen Sachen durch blosse Übergabe von einer Hand in die andere und Einigung von Eigentümer und Erwerber, dass das Eigentum übergehen solle. Dies bietet für den Verkehr ausserordentliche Vorteile und bildet damit auch für einen grossen Teil des Publikums ein „Reizmittel“ [1]), die Schuldverschreibungen zu erwerben, da diese bei gegebener Gelegenheit ohne irgendwelche Förmlichkeiten veräussert werden können. Andererseits ist mit dem Umstand, dass die Berechtigung aus der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung an die Innehabung der Urkunde geknüpft ist, eine nicht geringe Gefahr für den jeweiligen Gläubiger verbunden. Ist doch jeder, der gutgläubig das Eigentum an der Urkunde erworben hat, der Berechtigte und sind mit seinem Eigentumserwerb alle früheren Rechte an der Urkunde vernichtet.

[1]) So schon Dr. Bender, Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 8. S. 4.

Häufig sind nun die Inhaber der Staatsschuldverschreibungen in der Lage, auf längere Zeit von einer Weiterbegebung der Obligationen abzusehen. Um für diese die in den Inhaberpapieren ruhenden Gefahren zu beseitigen, hat man verschiedene Institute ins Leben gerufen. So gestatten das Reich und verschiedene Bundesstaaten, dass die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen in auf den Namen bestimmter Personen eingetragene Buchforderungen umgewandelt werden. In Norddeutschland konnten früher die Inhaberpapiere durch einfachen Vermerk des Inhabers dem Verkehr entzogen werden, doch haben nach Art. 176 E. G. zum B. G. B. diese Ausserkurssetzungen mit dem Inkrafttreten des B. G. B. ihre Wirksamkeit verloren und sind auch in Zukunft nicht mehr zulässig. So ist ferner seit langer Zeit besonders in Süddeutschland die Umschreibung der auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten in Übung.

Schon frühzeitig ist diese letztere Einrichtung in Bayern zu finden. So spricht schon eine Verordnung vom 17. August 1813[1]) von „öffentlichen Fondsobligationen, welche von der emittierenden Behörde entweder durch eine den Regeln des Instituts gemässe Erklärung oder auf eine gerichtliche Veranlassung oder auf Verlangen des Eigentümers durch ihre Vormerkung auf dem Instrumente selbst auf bestimmte Inhaber überschrieben wurden". Nach dieser Verordnung konnte die Umschreibung nur durch den Aussteller erfolgen; wann diese Festmachung der

---

[1]) Abgedruckt Regierungsblatt von 1813 S. 1082, ferner im Arch. für civilist. Praxis Bd. 13 Beil. S. 218.

auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen erstmals vorgenommen wurde, ist weder aus dieser Verordnung noch aus sonstigen Bestimmungen zu entnehmen. Es werden dann einige Rechtsfolgen aufgezählt, welche die Umschreibung für die auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen nach sich zieht. Diese können jetzt amortisiert und vindiziert werden und als Grund hiezu wird angegeben, dass die Schuldverschreibungen durch die Umschreibung „die Natur gewöhnlicher Obligationen“ erlangt haben.

Das Landesrecht musste solche Bestimmungen treffen, wenn die Umschreibung nicht ohne jede grössere Bedeutung sein sollte. Denn nach gemeinem Recht hätte die auf den Inhaber ausgestellte Schuldverschreibung dadurch, dass auf der Rückseite der Urkunde der Schuldner die Umschreibung auf den Namen eines benannten Gläubigers bezeugte, keineswegs den Charakter eines Inhaberpapieres verloren[1]).

In einer weiteren Verordnung vom 12. März 1817[2]) wird zur Erläuterung der vorgenannten Verordnung vom 17. August 1813 ausgeführt, dass auch gegen redliche dritte Besitzer von auf den Namen umgeschriebenen Staatspapieren gerichtlicher Arrest erkannt und bei den Schuldentilgungskassen die Zahlung von verfallenen Zinsen, Kapitalien oder der damit verbundenen Gewinnste sistiert werden dürfe, während diese Massnahmen gegenüber den Staatspapieren, welche auf jeden Inhaber lauten, nicht stattfinden dürfen.

---

[1]) cfr. R. G. Bd. 40. S. 134.

[2]) Abgedruckt Regierungsblatt 1817 und Archiv für die civil. Praxis Bd. 13. Beil. S. 218/19.

Die Anwendung der beiden Verordnungen von 1813 und 1817 ist beschränkt auf die „Staats- oder sonstigen öffentlichen Fondsobligationen"; sie geben keineswegs eine erschöpfende Regelung der Rechtsverhältnisse der auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen, sondern sie zählen nur „zur Beseitigung künftiger Missverständnisse" einzelne rechtliche Eigenschaften dieser auf und fügen dabei als eine von selbst eintretende Folge der Umschreibung an, dass durch diese die bisher auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen „die Natur gewöhnlicher Obligationen annehmen[1])". Damit ist aber auch ohne weiteres dargelegt, dass die Rechtsverhältnisse der auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen nach den für die Forderungen aufgestellten Normen zu beurteilen sind.

Eine Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungskommission vom 1. September 1860[2]) gibt Vorschriften mehr formeller Art. Sie ordnet an, auf wen und durch welche Behörde die Umschreibung vorgenommen werden kann; sie bestimmt, dass sich die Umschreibung auf die Schuldverschreibungen zu beschränken hat, verlangt, dass die Anträge auf Änderung oder Löschung der Nameneinschreibung gerichtlich bestätigt oder in siegelmässiger Form ausgestellt sind. Nur derjenige kann solche Anträge stellen, auf dessen Namen die Vormerkung auf dem Papier lautet, bezw. sein legalisierter Rechtsnachfolger, Mandatar oder Vertreter[3]).

---

[1]) von Kerstorf in Verhandlungen des 7. deutschen Juristentages, S. 143.

[2]) Abgedruckt Regierungsblatt 1860 S. 770 ff.

[3]) Ziffer 7 der Bekanntmachung vom 1. IX. 1860.

Durch diese Bekanntmachung wurden die Verordnungen von 1813 und 1817 nicht aufgehoben; vielmehr galten diese fort, ohne dass sich irgend welcher Widerspruch zwischen den einzelnen Vorschriften ergab. Denn während die beiden Verordnungen die Wirkungen der Umschreibung regeln, bestimmt die Bekanntmachung vom 1. September 1860, unter welchen Bedingungen die Staatskassen zur Umschreibung und zur Änderung oder Beseitigung einer vollzogenen Umschreibung bereit sind.

Als durch das B. G. B. fast das ganze Privatrecht neu geregelt wurde, ging auch Bayern daran, die Rechtsverhältnisse der auf den Namen umgeschriebenen Staatsschuldverschreibungen mit dem modernen Recht in Einklang zu bringen. Die neuen Vorschriften sind enthalten in den Art. 49 ff. des Ausführungsgesetzes zum B. G. B.; hiezu hat die k. bayrische Staatsschuldentilgungskommission am 23. November 1899 eine Bekanntmachung erlassen. Es wird Aufgabe der folgenden Darstellung sein, festzustellen, wie durch diese Bestimmungen die Rechtsverhältnisse der auf den Namen umgeschriebenen Staatsschuldverschreibungen gestaltet wurden.

Hiebei mag gleich vorweg genommen werden, dass wie nach altem Recht, so auch jetzt eine Verpflichtung des Staates zur Umschreibung nicht besteht; vielmehr ist der Staat jederzeit berechtigt, weitere Umschreibungsanträge abzulehnen, soweit sich diese nicht auf die schon umgeschriebenen Schuldverschreibungen beziehen. Doch hat der Vertreter des hier zuständigen Finanzministeriums im Ausschuss der Kammer der Abgeordneten die Erklärung[1]) abgegeben, dass die

[1]) Becher, Materialien zum b. A. G. S. 378.

Einrichtung der Umschreibung nicht aufgehoben werde, solange ein Bedürfnis des Publikums nach ihr bestehe. Und da es voraussichtlich, ebenso wie früher, immer Staatsgläubiger geben wird, welche, um sich gegen die Gefahren der Inhaberpapiere zu schätzen, die Umschreibung der in ihrem Besitze befindlichen Schuldverschreibung auf ihren Namen beantragen werden, so wird die Einrichtung der Umschreibung nicht so bald in Bayern verschwinden.

II. Teil.

§ 2.

Allgemeine Grundsätze.

Der Staat verspricht in der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibung eine Leistung, die in der Regel auf Zurückzahlung des geliehenen Kapitals und solange dies noch nicht geschehen ist, auf Zahlung von Zinsen gerichtet ist. Diese Leistung kann derjenige verlangen, der berechtigt ist, das Recht aus der Urkunde geltend zu machen.

Für den in der Schuldverschreibung verbrieften Anspruch gelten die allgemeinen, privatrechtlichen Sätze, da sich auch der Staat diesen unterwirft, wenn er irgend welche Rechtsgeschäfte privatrechtlicher Natur abschliesst. Für die heutige Zeit unzutreffend ist die Ansicht von Gönner's[1]), dass die Staatsschulden nicht bloss eine Privatrechtssache, sondern auch eine Staatssache seien und dass deshalb der Staat berechtigt sei, Reduktionen an Kapital oder Zinsen vorzunehmen. Vielmehr muss der Staat die Verpflichtungen, welche er bei Empfang des für die Schuldverschreibung gegebenen Darlehens eingegangen hat, erfüllen; andernfalls würde er auf eine Klage der

[1]) Gönner von, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren. Erste Abteilung (1826) S. 197.

Gläubiger von den Gerichten dazu verurteilt werden. Nur eine Möglichkeit einseitiger Änderung der geltenden Bedingungen besteht für den Staat, nämlich wenn ihm durch Gesetz hiezu die Ermächtigung gegeben wird. Aber in alle Privatrechtsverhältnisse kann das Gesetz ja eingreifen, so dass damit eine Verschiedenheit gegenüber anderen Verträgen nicht besteht. Nur insofern ist es hier anders, als bei den Staatsschuldverschreibungen die Allgemeinheit in besonders hohem Massstabe interessiert ist und es deshalb leichter zu einem Eingreifen der Gesetzgebung kommt. Vor übermässiger Schädigung des Gläubigers wird aber immer die Rücksicht auf den Staatskredit zurückhalten.

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse der umgeschriebenen Schuldverschreibungen wäre sonach an und für sich das bürgerliche Gesetzbuch zuständig, da dieses das ganze Privatrecht umfassen will, aber laut Vorbehalt des Art. 101 E. G. z. B. G. B. bleiben durch das B. G. B. diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche die sich aus einer Umschreibung von auf den Inhaber lautenden, von einem Bundesstaat oder einer ihm angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ergebenden Rechts verhältnisse, mit Einschluss der Kraftloserklärung, regeln. Demnach gilt in erster Linie das Recht der einzelnen Bundesstaaten und damit für Bayern die Bestimmungen des Art. 49 ff. A. G. z. B. G. B. Soweit diese Artikel die Materie nicht erschöpfend regeln, werden subsidiär die Vorschriften des B. G. B. wieder gelten zu haben. Daneben können noch die Rechts-

sätze in Betracht kommen, welche aus der besonderen Natur der Wertpapiere hervorgehen.

Ob die Umschreibung auf den Namen des Gläubigers von dem Inkrafttreten des B. G. B. erfolgte oder erst darnach, ist nach Art. 55 A. G. z. B. G. B. für die Anwendung der Art. 49 A. G. z. B. G. B. ohne Belang.

Bemerkt wird noch, dass die zunächst nur für die Staatsschuldverschreibungen aufgestellten Vorschriften auf die von einer dem bayrischen Staate angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellten Schuldverschreibungen entsprechende Anwendung zu finden haben[1]), doch soll im Folgenden, übereinstimmend mit dem Gesetz, nur von den vom bayrischen Staate ausgegebenen Schuldverschreibungen gesprochen werden.

I. Kapitel.

Die Entstehung und Endigung des Rechtes aus der umgeschriebenen Schuldverschreibung.

§ 3.

Die Entstehung.

Bei den auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen kann der Inhaber, wie schon der Wortlaut sagt, vom Staat die Leistung nach Massgabe des verbrieften Versprechens verlangen. Zur Änderung dieses Rechtsverhältnisses ist, wie zu jeder Änderung eines Rechts, ein Vertrag erforderlich. Als die beiden Vertragsteile erscheinen im gegebenen

[1]) Art. 57 A. G. z. B. G. B.

Fall einerseits der Eigentümer der Inhaberschuldverschreibung, bezichungsweise der Inhaber der Obligation, da dieser wie zu anderen Verfügungen auch hiezu legitimiert erscheint[1]), auf der anderen Seite der Staat, der hierbei gemäss § 91 der Formationsverordnung von 1825 durch das Ministerium der Finanzen vertreten wird, für welches wieder vielfach die k. Staatsschuldentilgungskommission auftritt.

Mit Genehmigung des Finanzministeriums hat nun am 23. November 1899 die k. Staatsschuldentilgungskommission in einer Bekanntmachung erklärt, dass die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigter auch fernerhin unter den weiter angegebenen Bedingungen stattfinde.

Diese Bekanntmachung ist als eine Vertragsofferte des Staates zu erachten, dahingehend, dass er unter den in der Bekanntmachung enthaltenen Bedingungen sich bereit erklärt, die von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen auf den Namen umzuschreiben und die vollzogene Umschreibung auf Antrag zu ändern oder wieder zu löschen. Gemäss Ziffer 4 Absatz I l. c. ist der Antrag unter Vorlage der betreffenden Schuldverschreibungen bei der Staatskasse schriftlich einzureichen.

Jeder, der jetzt in dieser vorgeschriebenen Weise die Umschreibung seiner Schuldverschreibung beantragt, gibt dadurch den Willen kund, jene Offerte anzunehmen. Nicht nötig ist dabei, dass er die frag-

---

[1]) So auch Jacobi, Dr. Ernst, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht, 1901 S. 139 und Ritter, Dr. Karl, Die allgemeinen Lehren des Handelsrecht 1900, S. 167.

lichen Bestimmungen kennt, denn derjenige, welcher mit dem Staate in Rechtsbeziehungen tritt, ohne sich über die bezüglichen Bedingungen zu äussern, nimmt dadurch die vom Staat aufgestellten Bestimmungen als Vertragsbedingungen an.

Sobald also der formgemässe Antrag des Gläubigers den katasterführenden Kassen als den hier in Betracht kommenden Staatsstellen zugeht, ist ein der Offerte des Staates entsprechender Vertrag zwischen Gläubiger und Staat zu Stande gekommen.

Hat dann die Staatskasse die Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben, so lautet die Urkunde nicht mehr auf den Inhaber und ist damit die Geltung der §§ 793 ff. B. G. B. ausgeschlossen. Von dem Augenblick an, wo die Umschreibung vollzogen wurde, gilt vielmehr das Recht der Art. 49 ff., was als direkte Folge der Umschreibung erscheint.

Nicht kann die Geltung der Art. 49 ff. schon vom Einlaufe des Umschreibungsantrages an angenommen werden, da zu dieser Zeit die Schuldverschreibung noch auf den Inhaber lautet. Die Anwendung der Art. 49 A. G. z. B. G. B. ff. auf die umgeschriebenen Schuldverschreibungen wird nicht von den Vertragsparteien vereinbart, sondern sie ist die unabwendbare Folge der Umschreibung. Dies geht schon daraus hervor, dass eine teilweise oder gänzliche Ausschliessung der Bestimmungen der Art. 49 ff. den Vertragsparteien wegen der zwingenden Vorschriften des A. G. z. B. G. B. nicht erlaubt ist. Die Art. 49 ff. wollen die Rechtsverhältnisse der umgeschriebenen Schuldverschreibungen unter Ausschliessung jeder anderweiten Vereinbarung regeln;

es haben daher die Vertragsparteien nicht die Macht, die Bestimmungen der Art. 49 ff. irgendwie für den einzelnen Fall abzuändern oder auszuschliessen.

Allein der Berechtigte beantragt die Umschreibung nur, um die Anwendung der Art. 49 ff. A. G. z. B. G. B. herbeizuführen und die Staatskasse nimmt in gleicher Absicht die Umschreibung vor. Es erscheint sonach die Geltung der Art. 49 ff. als gewollte Folge des auf Herbeiführung der Umschreibung gerichteten Vertrages und es ist daher nicht unrichtig, wenn man sagt, die Änderung der Rechtsverhältnisse der Schuldverschreibung wird durch Vertrag herbeigeführt.

Zusammenfassend ist daher hinsichtlich der Entstehung des Rechtes aus der umgeschriebenen Schuldverschreibung zu sagen: Die Geltung der Art. 49 ff. ist eine Folge der durch die Staatskasse in Erfüllung einer durch Vertrag übernommenen Verpflichtung vollzogenen Umschreibung. Inwieweit weiter noch die Staatskasse zur Umschreibung verpflichtet ist, ist aus der Bekanntmachung vom 23. November 1899 zu entnehmen.

Trotz der Umschreibung ist der früher aus der Urkunde Berechtigte noch kraft seines alten Rechts berechtigt, über die Schuldverschreibung zu verfügen[1]). Abzulehnen ist die Ansicht Ritter's[2]), dass durch die Hingabe zum Zwecke der Umschreibung der Aussteller das Eigentum an der Inhaberschuldverschreibung erlange und dass der Berechtigte einen Anspruch auf Aushändigung des umgeschriebenen Papiers erhalte und dass dann mit dessen

[1]) So auch Jacobi, a. a. O. S. 139.
[2]) Ritter, a. a. O. S. 167.

Aushändigung wieder ein neues Recht zu Gunsten des Benannten entstehe.

Vielmehr ist das bisherige Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und der Staatskasse bestehen geblieben, da durch die Geltung der Art. 49 ff. das Rechtsverhältnis nur in unwesentlichen Punkten geändert wird. Es ist geblieben die Person des Schuldners, die Höhe der Schuld, der Ort der Zahlung, die Zeit der Fälligkeit, die Höhe der Zinsen. Zwar wird das Gläubigerrecht nicht mehr durch gutgläubigen Erwerb des Papiers, sondern nur durch Cession des Berechtigten erlangt, aber das berührt nicht die Beziehungen zwischen Schuldner und dem, der Gläubiger ist. Wenn ferner, um das Recht aus der Schuldverschreibung nach der Umschreibung geltend machen zu können, verschiedene, vorher nicht verlangte Formalien erfüllt werden müssen, auch die legitimierenden Tatsachen andere sind, wird dadurch Inhalt und Bestand des Rechtsverhältnisses ebenfalls nicht geändert. Im Verhältnis der beiden Kontrahenten, das heisst, von Gläubiger und Schuldner zu einander tritt sonach durch die Umschreibung eine wesentliche Änderung nicht ein.

Zwischen dem Zeitpunkt der Einsendung der Schuldverschreibung und ihrer Rücksendung durch die Staatskasse ist der Berechtigte nicht in der Lage, sein Recht auszuüben; allein deshalb ist man nicht gezwungen, ein Zwischenrecht während dieser Zeit anzunehmen; der Gläubiger hat ja durch die Einsendung des Papieres das Recht nicht aufgegeben, vielmehr sich nur für kurze Zeit der Möglichkeit der Geltendmachung des Rechts begeben. Nicht um sein Recht zum Erlöschen zu bringen, sondern nur,

um es in der durch die Art. 49 ff. bestimmten Weise zu ändern, hat der Inhaber der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung beantragt, diese auf seinen Namen umzuschreiben.

Es ist also das bisherige Rechtsverhältnis, da keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, trotz der Umschreibung bestehen geblieben, umsomehr als auch aus der Einsendung des Papiers zum Zwecke der Umschreibung nicht die Absicht entnommen werden kann, das alte Recht zu vernichten. Da weiter jede Vorschrift, dass der Einzutragende durch die Umschreibung Gläubigerrecht erlangen solle, fehlt, ist trotz der Umschreibung der bisher Berechtigte dies noch weiter geblieben. Denn hat jemand ein Recht erlangt, so behält er dieses, bis es erlischt oder ein Anderer es erwirbt.

Gegenüber einer weit verbreiteten Ansicht mag hier bemerkt werden, dass auch durch die Eintragung in das Staatsschuldbuch nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1891 kein neues Recht entsteht. Durch diese Eintragung werden die Rechtsverhältnisse der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen in fast gleicher Weise geändert wie durch die Umschreibung; nur kommt noch hinzu, dass die Verbindung des Rechts mit dem Papier gelöst wird; gemäss § 5 l. c. erlöschen mit der Eintragung die Rechte an den eingelieferten Schuldverschreibungen[1]).

[1]) Unrichtig ist es, wenn § 5 sagt: Die Rechte des Inhabers erlöschen . . . . Denn es erlöschen doch nach dem Willen des Gesetzes sämtliche Rechte an der Schuldverschreibung; diese wird wertlos. Es erlöschen daher auch die Rechte des Eigentümers an der Schuldverschreibung, wenn die Staatskasse auf Antrag eines Inhabers, der nicht der Berechtigte war, die Eintragung vorgenommen hat, da der Inhaber auch zur Stellung dieses Antrages unzweifelhaft legitimiert ist.

Die Verbindung des Rechts mit dem Papier unterscheidet zwar nach aussen diese Art Forderungen von allen anderen, aber im Verhältnis von Schuldner und Gläubiger erscheint sie durchaus nicht als ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsverhältnisses. Die Forderung wurde mit der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung verbunden, um möglichst hohe Umlaufsfähigkeit zu erhalten. Diese Umlaufsfähigkeit soll durch die Eintragung beseitigt werden, daher wird die Verbindung der Forderung mit dem Inhaberbrief gelöst, dieser wie ein nicht mehr passendes Gewand bei Seite gelegt. Auch durch die Eintragung soll das bisherige Recht nicht vernichtet — gemäss § 5 l. c. erlöschen nur die Rechte an den Schuldverschreibungen —, sondern nur geändert werden, auch das bisherige Rechtsverhältnis ist nicht in wesentlichen Punkten verändert. Daher ist, aus den nämlichen Gründen wie bei der Umschreibung, der aus der Inhaberschuldverschreibung Berechtigte kraft seines alten Rechts auch nach der Eintragung der Forderung in das Staatsschuldbuch berechtigt[1]).

Dieses Resultat lässt sich allein praktisch rechtfertigen. Im anderen Falle würde, wenn das hingegebene Inhaberpapier durch einen anderen als den Aussteller angefertigt worden war, durch die Umschreibung, bezw. Eintragung der Staat dem Benannten zur Zahlung verpflichtet werden. Ferner würde der Dieb des Inhaberpapieres durch die Umschreibung, bezw. Eintragung auf seinen Namen ein vollgültiges

---

[1]) So auch Jacobi, a. a. O. S. 140.

Recht erwerben, während er richtiger Weise, da er vorher aus dem Papier nicht berechtigt war, durch die Umschreibung, bezw. Eintragung nicht Gläubiger geworden ist, ebensowenig, wie diejenigen es werden, denen er sein vermeintliches Recht überträgt, mögen sie den Sachverhalt kennen oder nicht[1]).

§ 4.

Endigung.

Die Vorschriften der Art. 49 ff. gelten solange, bis die Umschreibung der Schuldverschreibung gelöscht wird. Dazu ist, wie zu jeder Umschreibung[2]) nur der Staat berechtigt. Auch hier erscheint die Rechtsveränderung wieder als eine direkte Folge der in Erfüllung der übernommenen Vertragsverpflichtung vollzogenen Umschreibungshandlung des Staates. Das Papier lautet nicht mehr auf den Namen eines bestimmten Berechtigten, sondern auf den Inhaber; es haben daher die § 793 ff. wieder zu gelten.

Eine Erklärung des Staates, dass er die Einrichtung der Umschreibung seinem Rechte gemäss aufhebe, würde seine Verpflichtungen gegenüber den Besitzern bereits umgeschriebener Schuldverschreibungen nicht ändern. Denn diesen gegenüber hat er sich durch Vertrag verpflichtet, die Umschreibung

---

[1]) Jacobi, (a. a. O. S. 139) spricht die Ansicht aus, dass derjenige, welcher vom Dieb des Inhaberpapiers das auf diesen ausgestellte Namenpapier erwirbt und dabei den Sachverhalt kennt, nicht Eigentum noch Gläubigerrecht erhält. Er übersieht dabei, dass dieser Erwerber, auch wenn er den Sachverhalt nicht kennt, weder Eigentümer noch Gläubiger wird.

[2]) Siehe § 7 der Darstellung.

unter den Bedingungen der Bekanntmachung vom 23. November 1899 vorzunehmen; auch dieser Vertrag kann, wie jeder andere Vertrag, nur durch Vereinbarung beider Vertragsteile aufgehoben oder geändert werden[1]).

In einem Fall jedoch wird die umgeschriebene Schuldverschreibung wieder zum Inhaberpapiere, ohne dass der Staat vorher die Umschreibung gelöscht hat. Nämlich wenn ein Dritter den Umschreibungsvermerk, sei es auf chemische oder auf mechanische Weise, so vollständig beseitigt hat, dass ein früheres Vorhandensein eines Umschreibungsvermerkes nicht bemerkt werden kann.

Da durch die Umschreibung die Rechtsverhältnisse der Schuldverschreibung in einschneidender Weise geändert werden, muss der Umschreibungsvermerk auf dem Dokumente auf eine in die Augen fallende Art angebracht werden. Ist aber die Umschreibung nicht aus dem Papiere zu ersehen, so besitzt die Schuldverschreibung kein sie vom Inhaberpapier unterscheidendes Merkmal; sie stellt wie jedes Inhaberpapier eine Urkunde dar, in der der Aussteller dem Inhaber eine Leistung verspricht, eine Beschränkung dieser Leistungspflicht ergiebt sich nicht aus dem Papier. Hat daher jemand im guten Glauben es mit einem Inhaberpapiere zu tun, und in sonst nicht anfechtbarer Weise die Schuldverschreibung von einem Nichtberechtigten nach den Vorschriften der § 932 ff B. G. B. erworben, so kann ihm meines Erachtens nicht die Einwendung entgegengesetzt werden,

---

[1]) Übereinstimmend wohl auch Motive. cfr. Becher, Materialien z. A. G. z. B. G. B. S. 72.

dass er dadurch infolge der Umschreibung der Schuldverschreibung nicht berechtigt geworden sei. Die Schuldverschreibung hat nach Beseitigung des Umschreibungsvermerk das Aussehen eines Inhaberpapieres und muss daher als solches behandelt werden. Es kann nicht eingewendet werden, dass die Rechtsverhältnisse nach der Umschreibung gemäss den Art. 49 ff. zu bemessen sind, einerlei, ob der Vermerk der Umschreibung ersichtlich ist oder nicht. Denn der Vorbehalt des Art. 101 E.G. z. B.G.B. und dem entsprechend auch die Regelung der Art. 49 ff. soll keineswegs die Anwendung des § 793 ff. auf die Schuldverschreibungen auf den Inhaber zum Teil ausschliessen; eine Ausschliessung der § 793 ff. z. B.G.B. würde aber darin liegen, wenn die infolge der Beseitigung des Umschreibungsvermerks auf den Inhaber lautenden, wenn auch früher umgeschriebenen Schuldverschreibungen nach Art. 49 ff. A.G. z. B.G.B. behandelt würden; daher ist Voraussetzung der Anwendung der Art. 49 A.G. z. B.G.B., dass die Umschreibung ersichtlich sei.

Dieser Ansicht sind auch die Motive[1]) zu § 806 B.G.B., wenn sie ausführen, dass die Verwandlung (nämlich des Inhaberpapiers in eine auf den Namen eines bestimmten Berechtigten lautende Urkunde) streng genommen die Einziehung des Inhaberbriefes und die Ausstellung einer neuen, der veränderten Sachlage entsprechenden Urkunde von Seiten des Ausstellers erfordere und dass darin, dass der Inhaberbrief von dem Aussteller nur auf den Namen des dermaligen Inhabers umgeschrieben werde, nur ein

[1]) Motive z. B.G.B. Bd. II. S. 717.

kurzes Verfahren für die erwähnte Umwandlung sei. Daraus geht klar hervor, dass nach den Motiven wenigstens ein Umschreibungsvermerk die Verwandlung des Inhaberpapiers anzeigen muss.

Auch von Gönner[1]) und Ritter[2]) verlangen, dass der Umschreibungsvermerk auf eine in die Augen fallende, erkennbare Art auf dem Papier angebracht sei. Eine Entscheidung in Seuffert's Archiv erklärt die Wirkung einer Ausserkurssetzung abhängig von dem Vorhandensein eines Ausserkurssetzungsvermerks und führt aus, dass durch die Beseitigung dieses Vermerks der Mangel der Cirkulationsfähigkeit des Inhaberpapiers beseitigt werde[3]).

Es muss also insbesondere mit Rücksicht auf den Verkehr angenommen werden, dass, wenn der Umschreibungsvermerk von der Schuldverschreibung beseitigt worden ist, diese wie ein Inhaberpapier behandelt werden muss. Die Einwendung, ein früherer Berechtigter habe mit dem Schuldner vereinbart, dass nur durch Cession Gläubigerrecht übertragen werden solle, kann gemäss § 796 B. G. B. dem Papiererwerber, der dem Wortlaut des Papiers Glauben schenken darf, nicht entgegen gehalten werden.

---

[1]) von Gönner, a. a. O. S. 184.

[2]) Ritter, a. a. O. S. 166.

[3]) Seuff. Archiv Bd. 52 Nr. 186 S. 336.

II. Kapitel.

Die Umschreibung.

§ 5.

Die Art der Umschreibung.

Zunächst muss festgestellt werden, wie die Umschreibung vorgenommen wird. Die Art. 49 ff. A. G. z. B. G. B. erwähnen hievon nichts; in den Motiven[1]) ist einfach nur bemerkt, dass es eine Umschreibung auf den Namen gibt. Es muss daher auf die Bekanntmachung vom 23. November 1899 zurückgegangen werden. Diese verordnet in Ziffer 6: „Die vollzogene Namensumschreibung wird auf der Rückseite der Schuldurkunde beurkundet"; sie setzt also voraus, dass die Umschreibung schon vollzogen wurde. Wie diese vorzunehmen ist, ist als Internum der Staatsschuldenverwaltung in einer nur für den Dienstgebrauch bestimmten Entschliessung[2]) der k. Staatsschuldentilgungskommission vom 30. Dezember 1899 geregelt. Nach dieser Ziffer (VIII A. I) ist von jeder Namensumschreibung, von der Änderung oder Löschung einer Namensumschreibung in dem Schuldkataster bei dem betreffenden Schuldposten Vermerkung zu machen.

Der Umschreibungsvermerk lautet in beiden Fällen:

„Umgeschrieben auf N. N."

[1]) Becher, Materialien, S. 72.

[2]) Diese Entschliessung wurde von der k. Staatsschuldentilgungskommission in München gütigst dem Verfasser überlassen und wird dieser hiefür wie für die überaus freundliche Beantwortung mehrer Anfragen der beste Dank abgestattet.

Während die Vormerkung im Schuldkataster von dem die Umschreibung vornehmenden Beamten nicht zu unterzeichnen ist, muss der Vermerk auf der Schuldverschreibung nicht nur von dem k. Oberbuchhalter und dem mit der Katasterführung betrauten k. Buchhalter unterzeichnet, sondern auch noch gesiegelt sein.

Dies hängt wohl damit zusammen, dass der Umschreibungsvermerk auf der Urkunde eine für ausserhalb der umschreibenden Behörde befindliche Personen bestimmte Beurkundung der vollzogenen Umschreibung darstellt und deshalb aus dem Vermerk hervorgehen muss, von wem die Beurkundung erfolgt. Eine Beurkundung, welche nicht die beurkundende Person ersehen lässt, ist wertlos.

Es muss also die Umschreibung einer Schuldverschreibung im Schuldkataster und auf der Urkunde bemerkt werden; erst wenn diese doppelte Eintragung vorgenommen wurde, liegt eine umgeschriebene Schuldverschreibung vor.

Die Vormerkung im Schuldkataster, durch welche nach Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 23. November 1899 die Umschreibung vollzogen wird, kann für sich allein schon deshalb nicht genügen, weil ja in diesem Falle die Umschreibung nicht aus dem Papier ersichtlich ist, dies aber nach früheren Feststellungen als notwendige Voraussetzung der für die umgeschriebenen Schuldverschreibungen geltenden Art. 49 ff. A. G. z. B. G. B. erscheint.

Bei einer Veränderung der Umschreibung müssen die Vermerke sowohl im Schuldkataster als auf der Urkunde berichtigt werden[1]). Wäre zum Beispiel nur

[1]) cfr. Ziffer VIII A I der Entschliessung vom 30. Dezember 1899.

der Vermerk auf der Urkunde berichtigt, so wäre weder auf den in der Urkunde als Gläubiger Angegebenen noch auf den durch den Kataster Benannten die Schuldverschreibung eingetragen, da nur die beiden übereinstimmenden Vermerke die Eintragung im Sinne der Art. 49 ff. A. G. z. B. G. B. darstellen.

Diese doppelte Eintragung hat den Vorteil, dass ein Irrtum des die Umschreibung vornehmenden Beamten leichter vermieden wird und eine Fälschung der Umschreibung fast ausgeschlossen ist.

§ 6

Die Antragberechtigung.

Ist die Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben, so ändert oder löscht auf Antrag gemäss Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 23. November 1899 und Art. 50 ff. A. G. z. B. G. B. die Staatskasse den Umschreibungsvermerk. Art. 50 zählt auf, wer zur Stellung von Anträgen[1]) berechtigt ist. An und für sich nur der Gläubiger, dann in Ausübung seines Rechts seine gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, der Verwalter im Konkurse über sein Vermögen, der Testamentsvollstrecker, die Erben, diejenigen, welche

[1]) Wenn Art. 50 von Anträgen spricht, „welche eine Verfügung über die Schuldverschreibung enthalten", so erscheint dies als unrichtig. Denn die Verfügungen über die Schuldverschreibung werden, wie nachgewiesen werden wird, durch Vertrag getroffen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Umschreibung nur insoweit, als sie der Staatskasse gegenüber wirksam werden sollen. Aber auch insoweit erscheint der Ausdruck als ungeeignet, da ja nicht durch die Umschreibung allein, also auch nicht durch den Antrag die Rechtsänderung eintritt.

die Schuldverschreibung bei Teilung eines Nachlasses oder Gesamtgutes einer Gütergemeinschaft erworben haben. Um eine rasche Verwertung der gepfändeten Obligation zu ermöglichen, kann der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung erfolgt ist, die Löschung der Umschreibung beantragen.

Abweichend vom System des B. G. B. ist bestimmt, dass die Ehefrau, welche als Gläubigerin eingetragen ist, zur Antragstellung ohne Zustimmung ihres Ehegatten berechtigt ist. Der Zweck dieser Vorschrift ist[1]), die Staatsschuldenverwaltung der Pflicht zu entheben, sich in jedem Falle zu vergewissern, ob die Gläubigerin verheiratet ist und welcher Güterstand für ihre Ehe massgebend ist. Umsomehr als der Ehemann bei jedem Güterstand, der seine Zustimmung zur Verfügung über die seiner Ehefrau gehörenden Wertpapiere an und für sich fordern würde, berechtigt ist, die Schuldverschreibungen in seinen Besitz zu nehmen[2]).

In Ansehung der zu einem Fideikommiss oder zu einem Lehen gehörenden Schuldverschreibungen verbleibt es nach Absatz IV bei den bisherigen Vorschriften. Darnach bedarf, wenn mit zum Fideikommiss gehörenden Kapitalien Schuldverschreibungen angekauft und diese gemäss auf Art. 43 Ziffer 2 der 7. Beilage zur Verfassungsurkunde gestützten Antrag der Anwärter auf den Namen des Fideikommisses als Gläubigers gestellt wurden, der Besitzer des Fideikommisses zur Veräusserung der Genehmigung des Gerichtes; vor der Erteilung dieser

---

[1]) Becher, Mat. S. 74.

[2]) §§ 1373, 1443, 1519, 1549, 1550, 1525 B.G.B.

Genehmigung hat das Gericht die Anwärter zu vernehmen [1]).

Es ist daher der Besitzer des Fideikommisses nur dann zur Stellung eines Antrags auf Änderung der Umschreibung berechtigt, wenn er die Genehmigung des Gerichts für die jeweilige Verfügung erlangt hat. Gehört das in den Schuldverschreibungen angelegteKapital zu der Substanz eines standesherrlichen Fideikommisses, so ist die Antragsberechtigung aus den jeweiligen, durch Art. 9 der 4. Beilage z. V. U. zugelassenen autonomen Satzung des betreffenden standesherrlichen Hauses zu entnehmen [2]).

Hingegen können Schuldverschreibungen meines Erachtens zu einem Lehen überhaupt nicht gehören. Denn gemäss § 36 des Lehensedikt vom 7. Juli 1808 können nur die höheren Kronämter und liegenden Güter zu Lehen gegeben werden. Wird ein Lehensgut mit Konsens des Lehensherrn (91 l. c.) veräussert, so scheidet dieses Gut aus dem bisherigen Lehensverbande aus, ohne dass jedoch der Erlös mangels einer entsprechenden Vorschrift an seine Stelle tritt.

In allen Fällen muss der Antrag öffentlich beurkundet oder beglaubigt sein, doch bedürfen Anträge einer öffentlichen Behörde einer besonderen Beglaubigung nicht.

Ferner muss der Antragsteller im Besitze der Schuldverschreibung sein.

Art. 51 verlangt, dass der Erwerb von Todeswegen durch ein Zeugnis des Nachlassgerichts, der Erwerb im Wege der Auseinandersetzung durch ein Zeugnis des zuständigen Gerichts oder Notars nach-

[1]) Art. 49 der 7. Beilage zur Verfassungsurkunde.

[2]) Art 102 d. 7. Beilage z. V.U. Art. 58,59 E.G. z. B.G.B.

gewiesen werde; der Nachweis einer Vollmacht oder sonstigen Vertretungs- oder Verwaltungsbefugnis ist in der nämlichen Weise zu führen wie bei der Bewilligung einer Eintragung in das Grundbuch[1]).

Eine Abschwächung dieser strengen Formvorschriften bedeutet es, wenn Absatz IV des Art. 51 für die Beglaubigung des Antrages oder der Vollmacht auch die Gemeindebehörde des Wohnorts des Antragstellers oder des Vollmachtgebers für zuständig erklärt. Diese Bestimmung wurde vom Ausschuss der Kammer der Abgeordneten beantragt[2]), um die Antragstellung zu verbilligen und zu erleichtern.

Ist seit der letzten Umschreibung eine Änderung in der Person des Gläubigers eingetreten, so kann die Staatsschuldenverwaltung verlangen, dass die Identität durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen wird.

Art. 50. A. G. z. B. G. B. will die Antragsberechtigten erschöpfend aufzählen. Sind doch Testamentsvollstrecker, Erben, Bevollmächtigte an und für sich kraft Gesetzes berechtigt, über die Schuldverschreibung zu verfügen. Sind sie trotzdem in Art. 50 als Antragsberechtigte erwähnt, so ist daraus zu schliessen, dass ihre Antragsberechtigung nicht aus ihrer Vollmacht oder ihrer Erbfolge hervorgeht, denn dann wäre ihre Aufzählung in Art. 50 überflüssig, sondern in Art. 50 ihre einzige Quelle hat. Daher sind die in der genauen, einzelnen Aufzählung des Art. 50 nicht Genannten nicht zur Antragstellung berechtigt. Dem entsprechend ist die Staatskasse auch nicht

---

[1]) Vergl. § 29 mit 36 d. G. B. O.

[2]) Becher, Mat. S. 383.

verpflichtet, den Antrageines in Art. 50 A. G. z. B. G. B. nicht Erwähnten zu vollziehen, also zum Beispiel nicht den Antrag eines Pfandgläubigers, der nach § 1282 B. G. B. Löschung der Umschreibung beantragt.

Keine Durchbrechung dieses Prinzips bedeutet es, wenn der Vormund nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes über die auf den Namen des Mündels umgeschriebenen Schuldverschreibungen des Mündels verfügen darf[1]). Denn auch hier ist nur der Vormund antragsberechtigt, doch genügt hier nicht die Vollmacht, die er durch seine Bestellung als Vormund erlangt hat; vielmehr muss er erst durch einen besonderen Beschluss des Vormundschaftsgerichtes sich die hiefür erforderliche Vollmacht verschaffen. Ebenso ist es, wenn der Vater durch das Vormundschaftsgericht nach § 1667 B. G. B. veranlasst wurde, die Schuldverschreibungen seiner Kinder auf deren Namen mit der Bestimmung umschreiben zu lassen, dass er über die Schuldverschreibungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verfügen darf. Ähnlich ist das Verhältnis auch dann, wenn der Vorerbe nur mit Genehmigung des Nacherben über die umgeschriebenen Schuldverschreibungen verfügen darf.

In diesen Fällen muss natürlich aus dem Umschreibungsvermerk die Beschränkung der Verfügungsmacht des Eingetragenen, bezw. seines gesetzlichen Vertreters hervorgehen, andernfalls würde der in den normalen Fällen erforderliche Nachweis auch hier zur Legitimation genügen.

---

[1]) § 1815 B. G. B.

§ 7.

Der Antrag auf Änderung der Umschreibung und seine Rechtsfolgen.

Der Antrag auf Änderung der Umschreibung stellt rechtlich eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung dar, die eine Verpflichtung des Staates begründet. Der Antrag wird, da er schriftlich zu stellen ist, gemäss § 130 B.G.B. nicht wirksam, wenn die Staatskasse vor- oder gleichzeitig mit dem Eintreffen des Antrages ein Widerruf zugeht[1]). Zwar ist die Erfüllung der für den Antrag erforderlichen strengen Formvorschriften nicht möglich, da ja die Schuldverschreibung dem schon früher fortgeschickten Antrag beiliegt, allein das ist auch nicht notwendig. Der Widerruf darf auch dann keiner bestimmten Form, wenn die zuwiderrufende Willenserklärung formbedürftig ist[2]). Weiter ist auch die Anfechtung und Nichtigkeit des Antrags möglich, doch werden praktisch beide Fälle nicht leicht vorkommen. Ist der Antrag einmal vollzogen, so ist die Anfechtung ausgeschlossen, da die Umschreibungshandlung ja durch den Staat vorgenommen wird.

Der Staat hat sich unter den in der Bekanntmachung vom 23. November 1899 enthaltenen Bedingungen zur Umschreibung verpflichtet. Allein, soweit es sich um Anträge bezüglich bereits umgeschriebener Schuldverschreibungen handelt, wird

---

[1]) Der Widerruf kann nicht mit Berufung auf die Legitimation zurückgewiesen werden, denn diese bezieht sich nur auf das Verfügungsrecht des Antragstellers, nicht auf eine besondere Qualität des Antrages.

[2]) Staudinger zu § 130. Bd. I. S. 384 (1904).

durch Ziffer 6 Absatz I der genannten Bekanntmachung auf die Art. 49, 50, 51 A. G. z. B. G. B. verwiesen und geben daher auch insoweit diese Bestimmungen Mass.

Daher wird die Staatskasse durch einen Antrag, der den Formvorschriften dieser Artikel entspricht, zur Umschreibung verpflichtet. Es entsteht nun die Frage, ob alle Verfügungen über die Schuldverschreibungen, deren Eintragung beantragt wird, auch von der Staatskasse eingetragen werden müssen.

Die Art. 49 ff. geben in dieser Hinsicht keinen direkten Anhalt, doch ist aus der in ihnen enthaltenen Anordnung, dass nur der Gläubiger, bezw. dessen Bevollmächtigter oder Rechtsnachfolger, zur Antragstellung berechtigt ist, zu entnehmen, dass nur die Rechtsübertragung an einen neuen Gläubiger eingetragen werden soll. Andernfalls würde ja keine Möglichkeit bestehen, das Recht aus der Schuldverschreibung zu verwerten, da die Staatskasse trotz formgemässen Antrags nicht zur Zahlung oder Löschung der Umschreibung verpflichtet werden kann, wenn ein anderes Recht als das Gläubigerrecht eingetragen ist. Wollte man trotz der Eintragung des vom Gläubigerrecht verschiedenen Rechts dem Gläubiger das Antragsrecht belassen, so würde die Eintragung ihren grundsätzlichen Zweck, Rechte zu schützen, nicht erfüllen; ein Anderer aber als der Gläubiger, bezw. dessen Bevollmächtigter oder Rechtsnachfolger ist nicht antragsberechtigt. Es erscheint daher der Staat nur zur Eintragung der Übertragung des Rechts aus der Schuldverschreibung verpflichtet, nicht aber zur Eintragung von Pfandrecht und Niessbrauch an der Schuldverschreibung.

Nur auf Antrag ändert die Staatskasse die Umschreibung; dies erfordert ja schon der Umstand, dass der Gläubiger die Urkunde selbst in der Hand hat und der Staat gar nicht in der Lage ist, den Umschreibungsvermerk in irgendwelcher Weise zu ändern.

Hat jedoch der Antragsteller die Urkunde vorgelegt, so ist der Staat nicht verpflichtet, von ihm Nachweis der Eintragung als Voraussetzung der Umschreibung zu verlangen, da dies durch keine Vorschrift geboten wird. Wird aber durch die Staatskasse eine dem Willen des Gläubigers widersprechende Eintragung vorgenommen, so hat die Staatskasse auch für den Schaden einzustehen.

Die Umschreibung muss immer vom Staat als dem Aussteller vorgenommen werden; einer durch den Gläubiger oder durch einen Dritten vollzogenen Umschreibung fehlt jede Rechtswirkung.

§ 8.

Die Bedeutung der Umschreibung.

In zwei Fällen hat die Umschreibung besondere Wichtigkeit für die Beziehungen von Gläubiger und Schuldner. Mit der ersten Umschreibung beginnt die Geltung der Art. 49 ff. A. G. z. B. G. B., mit der Löschung der Umschreibung endet sie. Die Verfügungen über die Schuldverschreibungen werden durch Vertrag getroffen, doch bedarf die Übertragung des Rechts aus der Schuldverschreibung zu ihrer Wirksamkeit der Staatskasse gegenüber nach Art. 53 der Umschreibung. Der Berechtigte aus der Schuldverschreibung kann nur dann von der Staatskasse

die fällige Leistung oder Änderung des Umschreibungsvermerk verlangen, wenn er eingetragen ist. Der Nachweis der Eintragung in Verbindung mit der Vorlage der Schuldverschreibung legitimiert der Staatskasse gegenüber den Antragsteller als den Berechtigten[1]). Der Staatskasse wie Dritten gegenüber hat die Umschreibung auch die Bedeutung, den Rechtsstand des Papieres anzugeben; allein, wenn ein Nichtberechtigter eingetragen ist, so ist jedermann ausser der Staatskasse, der Rechtsgeschäfte mit diesem abschliesst, geschädigt, weil nur der Berechtigte über die Schuldverschreibung rechtswirksam verfügen kann und Rechtsgeschäfte des Eingetragenen daher die Schuldverschreibung nicht berühren. Legitimation gibt es nur zu Gunsten der Staatskasse. Die Verfügungen über die Schuldverschreibungen bedürfen, um zwischen dem Gläubiger und Dritten gültig zu sein, keineswegs der Umschreibung. Denn Art. 53 spricht ausdrücklich nur von Gültigkeit gegenüber der Staatskasse, lässt also die Frage offen, wann die Verfügungen Dritten gegenüber wirksam sind; weitere spezielle Vorschriften fehlen auch, so dass die allgemeinen Sätze des B. G. B. zu gelten haben. Nach diesen ist aber eine Umschreibung zur Gültigkeit von Verfügungen niemals notwendig.

Nur durch Vertrag kann sowohl der Staatskasse als Dritten gegenüber jemand die in der Schuldverschreibung verbrieften Rechte erwerben. Eine Vorschrift, nach der durch die Eintragung Rechte erworben werden, fehlt.

---

[1]) Genaueres über das bisher in diesem Paragraphen Gesagte siehe im nächsten Kapitel.

§ 9.

Beseitigung einer Umschreibung auf einen Nichtberechtigten.

Eine Eintragung eines Nichtberechtigten kann auf verschiedene Weise herbeigeführt werden. Einmal dadurch, dass der Staat auf Antrag eines Legitimierten, aber trotzdem Nichtberechtigten, die Umschreibung vorgenommen hat, dann, wenn der Gläubiger das Recht auf einen Dritten umschreiben liess, ohne dass ein Abtretungsvertrag mit diesem zu Stande kam; ferner wenn das Recht auf den Eingetragenen zwar übergegangen war, aber infolge anfechtbaren Vertrags und dieser später angefochten wird.

In allen diesen Fällen ist der Gläubiger, da er nicht eingetragen ist, nicht im Stande, die Schuldverschreibung zu verwerten. Der Staat könnte zwar auf Antrag des die Schuldverschreibung vorlegenden Gläubigers, auch wenn dieser nicht eingetragen ist, die unrichtige Umschreibung beseitigen, ohne irgendwelche Schadensersatzansprüche des Eingetragenen befürchten zu müssen. Denn nur der Gläubiger hat ein Recht, dass die Schuldverschreibung auf seinen Namen umgeschrieben wird und dass die auf seinen Namen lautende Umschreibung nicht verändert wird, nur zu seinem Schutze ist die Umschreibung bestimmt. Allein die Staatskasse wird von dieser Befugnis nur selten Gebrauch machen, da dem Antragsteller in diesem Falle die Legitimation fehlt.

Der Gläubiger wird daher in der Regel darauf angewiesen sein, die Eintragung des Nichtberechtigten zu beseitigen und seine Eintragung herbeizuführen. Er hat auch einen Anspruch gegen den

Eingetragenen, dass dieser seine Zustimmung in die Beseitigung der unrichtigen Umschreibung erklärt.

Einmal einen dinglichen Anspruch. Das Eigentum[1]) des Gläubigers an der Schuldverschreibung ist durch die Eintragung des Dritten beeinträchtigt, da die unrichtige Umschreibung den bestimmungsgemässen Gebrauch der Urkunde hindert. § 1004 B.G.B. gestattet nun dem Eigentümer, von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung zu verlangen.

Störer ist jeder Eingetragene, denn mit seinem Willen wird der mit dem Inhalte des Eigentums in Widerspruch stehende, die Beeinträchtigung des Eigentums darstellende Zustand aufrecht erhalten[2]).

Zur Anwendung des § 1004 B. G. B. ist es durchaus nicht notwendig, dass der Störer vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise die Umschreibung auf seinen Namen herbeigeführt hat[3]) und dass der Eingetragene ein Recht auf die Umschreibung zu haben behauptet[4]). Aus § 1004 B. G. B. kann nur verlangt werden Beseitigung der jeweiligen Beeinträchtigung, nicht aber Herbeiführen des Zustandes, der dem Eigentum entspricht. Daher kann der Gläubiger immer nur Zustimmung in die Löschung der unrichtigen Eintragung verlangen; nicht aber, dass der Eingetragene-Antrag auf seine, des Gläubigers, Eintragung stellt[5]). Neben

---

[1]) Vergl. hiezu IV. Kapitel.

[2]) Vgl. Motive z. B. G. B. III S. 424; Rsp. d. O. L. G. IV S. 65.

[3]) Plank, Kommentar z. B. G. B. 1900 Sachenrecht S. 277 z. § 1004; Staudinger, Kommentar z. B. G. B. zu § 1004, Sachenrecht S. 263 (1903).

[4]) Staudinger a. a. O.

[5]) So analog für das Grundbuchberichtigungsverfahren. Jur. Wochenschrift 1902, Beil. S. 240.

diesem dinglichen Anspruch besteht noch ein obligatorischer, insofern als derjenige, der durch eine unerlaubte Handlung die Umschreibung auf seinen Namen erlangt hat, gemäss § 823, 249 B. G. B. verpflichtet ist, den Zustand wieder herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Zum Schadensersatz verpflichtet die falsche Eintragung, mit deren Beseitigung ist der frühere Zustand wieder hergestellt. Ist die unrichtige Eintragung nicht durch unerlaubte Handlung herbeigeführt worden, so kann Beseitigung gemäss § 812 B. G. B. aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung verlangt werden.

Sollten die Verpflichteten sich weigern, so würde ihre Erklärung durch rechtskräftiges Urteil gemäss § 894 C. P. O. ersetzt werden können.

Für den Antrag auf Löschung der unrichtigen Eintragung gelten die nämlichen Vorschriften, wie für die übrigen Anträge auf Änderung der Umschreibung.

Ist die falsche Umschreibung insoweit beseitigt, dass die Eintragung des Gläubigers oder seiner Rechtsvorgänger die massgebende ist, so ist der Gläubiger voll im Stande, auch gegenüber der Staatskasse die Schuldverschreibung zu verwerten; beziehungsweise es ist ihm möglich, sich diese Stellung zu verschaffen, da der bisherige Gläubiger kraft des Abtretungsvertrages verpflichtet ist, auf seinen Rechtsnachfolger das Papier umschreiben zu lassen [1]).

Die Verjährung des Rechts, von jedem Nicht-

[1]) Siehe § 19 der Darstellung.

berechtigten Löschung der auf ihn lautenden Umschreibung zu verlangen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Also ist die Verjährung vollendet mit dem dreissigsten Jahre seit dem Bestehen der unrichtigen Eintragung. Davon muss eine Ausnahme gemacht werden.

Hat nämlich der Eingetragene weder Gläubigerrecht noch den Besitz der Schuldverschreibung, so ist er niemals im Stande, das Recht aus der Schuldverschreibung geltend zu machen. Die Legitimation, die der Nachweis der Eintragung gibt, ist als unvollständig für ihn vollkommen wertlos.

Es erscheint daher meines Erachtens der Gläubiger, auch wenn die Umschreibung auf den Nichtberechtigten länger wie 30 Jahre besteht, in diesem Falle berechtigt, Löschung der falschen Eintragung zu verlangen. Die Einrede der Verjährung ist unzulässig, da sie nur den Zweck haben könnte, dem Gläubiger Schaden zuzufügen[1]). Hat dagegen der Eingetragene noch zugleich den Besitz des Papieres, so hat er, wie später nachgewiesen werden wird, die volle Legitimation; es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Staat an ihn zahlen wird und ist es daher durchaus nicht zwecklos, die Berichtigung der Umschreibung zu verweigern. In der Praxis werden beide Fälle wohl nicht oft vorkommen.

---

[1]) § 226 B.G.B.

III. Kapitel.

Die Rechtstellung der umgeschriebenen Schuldverschreibungen.

§ 10.

Der Berechtigte.

Solange die Staatsschuldverschreibung auf den Inhaber lautet, ist aus ihr der Eigentümer der Urkunde berechtigt. Durch den Vollzug der Umschreibung jedoch verlieren die Vorschriften der § 793 ff. B. G. B. ihre Geltung und treten die Bestimmungen der Art. 49 ff. und subsidiär die allgemeinen Sätze des B. G. B. an ihre Stelle. Es ist jetzt zu untersuchen, wer nach diesen der Berechtigte ist.

Aus Art. 49 ff. A. G. z. B. G. B. kann dies nicht entnommen werden, da hier nur von der Berechtigung, Anträge auf Änderung der Umschreibung zu stellen, gesprochen wird. Es muss daher auf die Bestimmungen des B. G. B. zurückgegangen werden. In der Schuldverschreibung ist, wie schon erwähnt, ein Anspruch gegen den Staat auf verschiedene Geldleistungen verbrieft. Da Ansprüche nur Personen zustehen können, so handelt es sich also um Beziehungen zweier Personen zu einander, also um eine Forderung. Und da, wie später nachgewiesen werden wird, die Verfügungen über die Forderung auch zugleich die Urkunde ergreifen, diese also dem Recht folgt, ist der Berechtigte aus der verbrieften Forderung zugleich auch der Berechtigte aus der Schuldverschreibung.

Bei einer Forderung ist der Gläubiger der Berechtigte; sonach ist der Gläubiger des verbrieften

Anspruchs als der aus der Schuldverschreibung Berechtigte zu betrachten. Also ist zur Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung nicht derjenige berechtigt, welcher Eigentümer des Papiers ist, sondern nur derjenige, welcher der Gläubiger der verbrieften Forderung ist, da spezielle Vorschriften anderen Inhalts nicht vorhanden, somit das allgemeine Forderungsrecht zu gelten hat.

Nur der Gläubiger kann daher an der Schuldverschreibung Niessbrauch bestellen, sie übertragen, sie verpfänden. Ein Rechtsgeschäft, das mit einem Nichtberechtigten abgeschlossen wird, vermag auf die Rechtsverhältnisse der Schuldverschreibung keinen Einfluss auszuüben. Daran wird auch nichts geändert, wenn der Dritte, ohne sich einer Fahrlässigkeit schuldig zu machen, fest überzeugt ist, sein Vertragsgegner sei der Gläubiger. Denn einen Schutz des guten Glaubens gibt es bei Forderungen nicht.

Eine weitere Voraussetzung einer gültigen Verfügung ist, dass der Gläubiger auch in der Lage ist, über seine Rechte wirksam zu verfügen, er darf also nicht geschäftsunfähig oder geschäftsbeschränkt sein; ein Vertrag, der die Rechtslage der Schuldverschreibung ändert, kann, wie jeder andere Vertrag, angefochten werden.

Eine weitere Folge davon, dass die Schuldverschreibung nach dem Rechte der Forderungen zu

---

[1]) Aus einer Stelle der Motive (Becher, Mat. S. 73) sowie aus einer Anmerkung bei Henle-Schneider S. 85 möchte man entnehmen, als ob von den Vorschriften über den Eigentumserwerb von einem Nichtberechtigten nur § 935 A II nicht gelten würde. Dies ist natürlich unrichtig.

behandeln ist, ist, dass die Staatskasse nur durch Zahlung an den Gläubiger frei wird.

Die Staatskasse ist jedoch aus einer sehr grossen Anzahl umgeschriebener Schuldverschreibungen verpflichtet und ist es ihr deshalb unmöglich, ohne irgendwelche Unterstützung die einzelnen Gläubiger zu merken. Um dies zu ermöglichen, wurde die Umschreibung eingeführt, durch diese soll die Staatskasse jederzeit in der Lage sein, sich zu vergewissern, wer der Gläubiger aus der einzelnen Schuldverschreibung ist. Als weiteres Hilfsmittel zu diesem Zweck erscheint der Umstand, dass der Gläubiger in der Regel die Schuldverschreibung in seinem Besitz hat.

Ist aber der Gläubiger daraus zu erkennen, dass er eingetragen ist und die Schuldverschreibung besitzt, so ist es naturgemäss, dass die Staatskasse bei jeder Leistung Nachweis dieser beiden Tatsachen verlangt.

So ist denn auch nach Art. 50 A. G. z. B. G. B. zum Empfang der in der Schuld versprochenen Zahlung und zur Stellung von Anträgen auf Änderung der Umschreibung nur derjenige berechtigt, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist. Es muss also derjenige, der zum Beispiel die umgeschriebene Schuldverschreibung einlösen will, eingetragen sein.

Dass der Eingetragene fast ausnahmslos auch der Gläubiger ist, wird durch verschiedene Umstände herbeigeführt. Da nur der Eingetragene das Recht aus der Schuldverschreibung dem Schuldner gegenüber geltend machen kann, verlangt jeder, der die Schuldverschreibung erwerben will, dass diese auf

seinen Namen umgeschrieben wird. Allein den Antrag, die Schuldverschreibung auf den Namen eines Anderen umzuschreiben, kann wieder nur derjenige stellen, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist. Es muss daher auch derjenige, der das Papier nur für kürzere Zeit behalten will, für seine Eintragung sorgen, da er sonst nicht in der Lage wäre, die Umschreibung auf den Namen seines Rechtsnachfolgers herbeizuführen und damit für ihn die Möglichkeit sehr gering wäre, die Schuldverschreibung zu veräussern. Weiter wirkt in dieser Hinsicht, dass nach Art. 53 die Übertragung der Schuldverschreibung der Staatskasse gegenüber erst mit der Umschreibung wirksam wird. Wird erst durch die Eintragung dem Schuldner gegenüber Gläubigerrecht verschafft, so wird jeder Erwerber des Rechts aus der Schuldverschreibung deren Umschreibung auf seinen Namen verlangen.

Die Folge davon ist, dass die Umschreibung ihren Zweck, den jeweiligen Gläubiger anzugeben, erfüllt.

Auch dafür, dass die Umschreibung richtig ist, das heisst, dass sie nur den Gläubiger angibt, ist Sorge getroffen. Die Anträge auf Änderung der Umschreibung oder auf Zahlung müssen schriftlich gestellt werden. Daher kann die Prüfung, ob der Antragsteller mit dem Eingetragenen und daher in der Regel auch mit dem Gläubiger identisch ist, nur durch Vergleich des Namens des Antragstellers mit dem Namen des Eingetragenen erfolgen. Es könnte nun jemand, der auf unredliche Weise die Schuldverschreibung erlangt hat, Antrag auf Zahlung stellen und diesen Antrag statt mit seinem Namen

mit dem Namen des Eingetragenen unterschreiben. Um diese Gefahr zu vermeiden, muss gemäss Art. 51, wie schon erwähnt, der Antrag öffentlich beurkundet oder doch wenigstens öffentlich beglaubigt sein. Es hat also derjenige, der über die Schuldverschreibung verfügt hat und die Eintragung dieser Verfügung beantragt, dadurch, dass er seinen Antrag zu notariellem Protokoll erklärt oder seine auf dem Antrage befindliche Unterschrift öffentlich beglaubigen lässt, den Nachweis zu erbringen, dass er den nämlichen Namen wie der Eingetragene trägt, dass er der Eingetragene ist.

Dadurch ist die Möglichkeit, dass ein Nichteingetragener die Umschreibung auf einen Nichtberechtigten herbeiführt, fast ausgeschlossen und die Wahrscheinlichkeit, dass der Eingetragene der Gläubiger ist, verstärkt.

Allein dieser formelle Nachweis der Eintragung genügt nicht, vielmehr verlangt Art. 51 A I, dass der Antragsteller, mag er Änderung der Umschreibung oder Auszahlung [1]) der Leistung verlangen, den Besitz der Schuldverschreibung nachweist. Es besteht also genau der nämliche Zwang für jeden Erwerber des Rechts, die Urkunde in seinen Besitz zu bekommen, wie als Gläubiger eingetragen zu werden. Dies hat zur Folge, dass fast immer nur der Gläubiger sich im Besitze der Schuldverschreibung be-

[1]) Eine Löschung der Umschreibung ist in diesem Falle nicht notwendig, wie aus dem Wortlaut des Art. 50 A I hervorgeht. Denn hier werden Anträge auf Änderung der Umschreibung und Anträge auf Empfang der Leistung im Gegensatz zu einander aufgezählt. Antrag ist deshalb notwendig, weil die Verpflichtung des Staates eine Holschuld darstellt. Siehe § 13 der Darstellung.

findet, doch ist die Sicherheit hiefür mangels entsprechender Kontroll- und Formvorschriften nicht so gross, wie diejenige, welche die Eintragung gewährt.

Da der Antragsteller die beiden Tatsachen der Eintragung und des Besitzes der Schuldverschreibung der Staatskasse nachweisen muss, so ist die Gefahr einer Leistung an einen Nichtberechtigten überaus gering.

Übrigens ist die Erlangung der eben erwähnten, beiden Antragsvoraussetzungen dem Gläubiger jederzeit möglich; er kann seine Eintragung herbeiführen wie auch auf Herausgabe der Urkunde klagen.[1]) Daraus folgt, dass an Eintragung und Papierbesitz die Berechtigung aus der Schuldverschreibung nicht geknüpft ist. Vielmehr ist der Zweck, warum Nachweis der Eintragung und des Papierbesitzes für den Antrag erfordert wird, hauptsächlich der, der Staatskasse die Erkennung des Gläubigers zu ermöglichen.

§ 11.

Die Legitimation.

Ist einmal ein Nichtberechtigter in den Besitz des auf ihn umgeschriebenen Papiers gekommen, so ist — das stellt die Hauptbedeutung von Papier und Eintragung dar — dieser für die Staatskasse als Berechtigter legitimiert, das heisst, kraft Art. 52 A. G. z. B. G. B. gilt in diesem Falle ein Nichtberechtigter als der Berechtigte aus der Schuldverschreibung.

Zunächst ist festzustellen, wer ist als Berechtigter legitimiert. Nach Art. 52 derjenige Antragsteller[2]),

[1]) Siehe § 14 der Darstellung.

[2]) Auch der Empfänger der Zahlung ist, wie bereits festgestell Antragsteller.

dessen Verfügungsrecht in der im Art. 51 bestimmten Weise nachgewiesen ist.

Art. 51 ordnet an, 1. dass der Antragsteller im Besitze der Schuldverschreibung sei, 2. dass der Antrag öffentlich beurkundet oder beglaubigt sei. Wer ist aber Antragsteller im Sinne des Art. 52? Etwa irgend ein Beliebiger. Kaum, denn sonst hätte ja die ganze Umschreibung keinen Wert. Es muss daher ein Zusammenhang zwischen Antragstellung und Eintragung bestehen. Um diesen Zusammenhang zu finden, muss auf Art. 50 zurückgegangen werden. Nach diesem ist nur der eingetragene Gläubiger, bezw. sein Rechtsnachfolger oder sein Bevollmächtigter zur Antragstellung berechtigt. Da Art. 51 offensichtlich nur Formvorschriften für den nach Art. 50 erforderlichen Antrag aufstellen will, so ist also unter dem Antrag des Art. 51 ebenfalls der Antrag des eingetragenen Gläubigers zu verstehen. Da jedoch der Gläubiger keine Legitimation als Berechtigter braucht, ausserdem das Gläubigerrecht keine sinnenfällige Tatsache — nur an solche kann eine Legitimation geknüpft werden[1]) — darstellt, so scheidet, soweit es sich um Legitimation handelt, aus, dass der Antragsteller Gläubiger sein muss und es bleibt nur zurück, dass der Antrag vom Eingetragenen ausgehen muss.

Der Art. 52 lautet also nach Einsetzung der citierten Stelle: „Ist das Verfügungsrecht des Antragstellers in der Weise nachgewiesen, dass 1. der Antrag vom Eingetragenen ausging, 2. öffentlich beurkundet oder beglaubigt war und dass 3. die Schuld-

[1]) Jacobi a. a. O. S. 93.

verschreibung dem Antrage beilag [1]), so ist die Staatsschuldenverwaltung ohne weitere Prüfung zu der Annahme berechtigt . . . . .“

Aus den Worten „ohne weitere Prüfung“ folgt, dass die Staatsschuldenverwaltung prüfen muss, ob durch die vorgebrachten Belege das Verfügungsrecht des Antragstellers in der eben festgestellten Weise nachgewiesen ist.

Ob die Nachweise zu 2 und 3 vorliegen, ist ohne weiteres aus den Belegen zu entnehmen. Die Prüfung zu 1 muss sich darauf beschränken, festzustellen, ob der Antragsteller den nämlichen Namen trägt wie der Eingetragene; denn nur dadurch kann bei schriftlichem Verkehr die Identität von Personen festgestellt werden. Ist daher der Antrag von einer Person, die den Namen des Eingetragenen trägt oder wenigstens diesen Namen bei der Antragstellung gebraucht hat, unterschrieben, so muss nach dieser Prüfung die Staatsschuldenverwaltung annehmen, dass der Antrag vom Eingetragenen ausgeht; zu weiteren Prüfungen ist sie nicht verpflichtet. Ergeben dazu auch die beiden anderen Prüfungen den geforderten Nachweis, so ist der Antragsteller legitimiert gegenüber der Staatskasse. Es ist also derjenige der Staatskasse gegenüber und nur dieser gegenüber legitimiert, der durch öffentlich beurkundeten oder beglaubigten Antrag seine Eintragung als Gläubiger nachweist und zugleich die Schuldverschreibung vorlegt.

---

[3]) Nur auf diese Weise kann sich die Staatsschuldenverwaltung davon überzeugen, dass der Antragsteller im Besitze der Schuldverschreibung ist.

Haben die nach Art. 50 ausser dem Gläubiger zum Antrag Berechtigten den Antrag gestellt, so müssen diese ihre Befugnis, anstatt des Gläubigers über die Schuldverschreibung zu verfügen, in der durch Art 51 bestimmten Weise überdies noch nachweisen; haben sie das getan, so sind auch sie der Staatskasse gegenüber als berechtigt, über die Schuldverschreibung zu verfügen, legitimiert, mag auch zum Beispiel bei Antrag eines Bevollmächtigten die Vollmacht gefälscht oder der Auftraggeber nicht Gläubiger sein.

Eine zu enge Auslegung des Art. 52 wäre es, wenn man sagen wollte, die Eintragung in Verbindung mit der Schuldverschreibung schafft Legitimation. Denn auch einem Nichtberechtigten, der die Schuldverschreibung in seinem Besitz hat, kann der geforderte Nachweis der Eintragung gelingen, sei es, dass er den nämlichen Namen trägt, wie der Eingetragene oder dass er Notar oder Gemeindebehörde täuscht. Doch mag gleich hinzugesetzt werden, dass dies nur selten der Fall sein wird und es sich dadurch rechtfertigen lässt, dass man sagt: Die Eintragung legitimiert. Auch im Folgenden wird dieser kürzere, wenn auch ungenaue Ausdruck öfters gebraucht werden.

Aus den Worten des Art. 52: „zu der Annahme berechtigt, dass der Antragsteller über die Schuldverschreibung rechtswirksam verfügen kann", folgt, dass der Legitimierte als Gläubiger gilt, denn nur dieser kann über die Schuldverschreibung rechtswirksam verfügen. Und weiter ist er als voll geschäftsfähiger Gläubiger anzusehen, denn andernfalls könnten ja seine Verfügungen, nicht rechtswirksam sein.

Unrichtig wäre es, anzunehmen, dass der Antragsteller als der Eingetragene legitimiert werde, denn dieser kann ja über die Schuldverschreibung nicht, wenigstens nicht kraft seiner Eintragung, verfügen. Darauf, ob das Rechtsgefühl, in Vollzug dessen der Gläubiger den Antrag gestellt hat, gültig zu Stande gekommen ist oder darauf, ob der Antrag selbst in irgend welcher Weise anfechtbar ist, erstreckt sich die Wirkung des Art 52 nicht, da Art. 52 den Antrag nur als vom Gläubiger ausgehend hinstellen, einen weiteren Unterschied von den anderen Willenserklärungen aber nicht herbeiführen will. Die Staatsschuldenverwaltung ist zu der Annahme berechtigt, dass der Antragsteller rechtswirksam über die Schuldverschreibung verfügen kann; dies bedeutet, sie hat ein Recht darauf, den Antragsteller als den Gläubiger der verbrieften Forderung anzusehen. Macht sie dieses Recht geltend, so gilt der Antragsteller für sie als Gläubiger, ohne dass jemand eine Einwendung erheben kann. Damit haben auch die Handlungen gegenüber dem Antragsteller die nämliche Wirkung, wie wenn sie gegenüber dem Gläubiger vorgenommen worden wären.

§ 12.

Einzelne die Legitimation betreffenden Fragen.

Die Gewissheit durch Zahlung an den Legitimierten frei zu werden, hat praktisch zur Folge, dass bei Einlauf eines Antrags seitens der katasterführenden Behörde immer nur geprüft wird, ob der Antragsteller legitimiert ist. Doch hat die Staatsschuldenverwaltung jederzeit das Recht, trotz Vorhandensein der Legitimation Nachweis des Gläubigerrechtes

zu verlangen, denn sie ist nur berechtigt, den Antragsteller als den Gläubiger zu betrachten, nicht aber hiezu verpflichtet. Andrerseits erscheint aber die Ansicht[1]) unrichtig, dass der Schuldner, nur durch Zahlung an den Legitimierten oder dessen Bevollmächtigten befreit wird.

Denn es besteht kein Grund anzunehmen, dass im gegebenen Fall, abweichend von den allgemeinen Sätzen des B. G. B., eine Forderung durch Zahlung der Schuld an den Gläubiger nicht getilgt wird. An Papier und Eintragung ist das Recht nicht gebunden, vielmehr sind diese mit dem Augenblick der Zahlung an den Gläubiger ohne Bedeutung; sie können nur solange legitimieren, als das Recht besteht. Eine andere Frage ist natürlich, ob sich die Staatsschuldenverwaltung der Vorteile, die für sie in der Zahlung an den Legitimierten liegen, ohne weiteres durch Zahlung an denjenigen, welchen sie für den Gläubiger hält, begeben wird. Stellt sich eben später heraus, dass der Betreffende nicht Gläubiger war, so ist sie zur nochmaligen Leistung an den Gläubiger verpflichtet.

Es kann sich nun der Fall ereignen, dass der die Umschreibung vornehmende Beamte der Staatskasse weiss, dass ein Antragssteller, obwohl er sich ordnungsgemäss legitimiert hat, nicht Gläubiger ist. Es soll im Folgenden untersucht werden, ob auch in diesem Fall die Staatskasse durch Leistung an den Legitimierten frei wird.

Der Wortlaut des Art. 52 spricht dagegen. Nach diesem ist die Staatsschuldenverwaltung zu der „An-

[1]) Henle-Schneider, A. G. z. B. G. B. S. 85 Vorbemerkung.

nahme“ berechtigt, den Legitimierten für den Gläubiger zu halten.

Man kann nun aber nicht zu gleicher Zeit annehmen, dass jemand Gläubiger ist und wissen, dass er es nicht ist. Annahme und Wissen schliessen sich gegenseitig aus. Darnach hat also der Staat kein Recht, den Legitimierten wider besseres Wissen für den Gläubiger zu halten. Doch darf der Zweck der Bestimmung des Art. 52 nicht ausser Acht gelassen werden. Durch die Einrichtung der Umschreibung soll nach den Motiven[1]) die Prüfung der Behörden nur auf Tatsachen beschränkt werden, die mittelst urkundlicher Bestätigung sofort festgestellt werden können. Diesem Zweck steht die Beschränkung der Legitimation nicht entgegen, denn die Behörde weiss ja schon vor jeder Prüfung, dass der Antragsteller nicht berechtigt ist, und wird deshalb eine besondere Prüfung nicht erforderlich. Ein weiterer Zweck[2]) des Art 52 ist, die Staatskassen zu sichern und dieser Zweck erfordert eine Einengung obigen Satzes. Zwar hat der Staat jederzeit das Recht, wie bereits festgestellt, von dem Legitimierten Nachweis des Gläubigerrechts zu verlangen, ohne dass ihm dadurch irgendwelche Kosten erwachsen. Da jedoch die Durchführung eines eventuellen Prozesses eine vermehrte Arbeitslast für die Behörden bedeutet, so wird man von ihnen nur dann Abweisung des Legitimierten verlangen können, wenn sie einen vollkommen sicheren Beweis für dessen Nichtberechtigung haben und deshalb nicht einen langwierigen Prozess befürchten müssen.

[1]) Becher, Mat. S. 73.

[2]) Becher, Mat. S. 383.

Ist aber ein solch sicherer Beweis einmal der betreffenden Behörde verschafft worden, so kann man nicht mehr davon sprechen, dass „das Verkehrsbedürfnis es erfordere, an den Legitimierten zu zahlen[1])". Vielmehr würde ein solches Verhalten als ein grober Verstoss gegen das ganze bürgerliche Recht beherrschende Prinzip von Treu und Glauben erscheinen.

Besteht also an und für sich die Verpflichtung der Staatskassen, die Leistung an den Legitimierten zu verweigern, nur wenn feststeht[2]), dass nichtdieser der Berechtigte ist, so kann diese Verpflichtung natürlich durch Vertrag beliebig verschärft werden; so wenn die Staatskasse sich gegen Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des angeblichen Käufers dem Legitimierten die Zahlung zu verweigern.

In den Fällen, in welchen die Staatskassen den Legitimierten nicht als Gläubiger ansehen dürfen, hat der Legitimierte die nämliche Stellung wie ein nicht legimitierter Nichtberechtigter; leistet daher die Staatskasse an ihn, so ist sie dem Gläubiger zur nochmaligen Leistung verpflichtet.

Die Vorschrift des Art. 52, welche eine grosse Bevorzugung des Staates vor anderen Forderungsschuldnern darstellt, muss streng und scharf ausgelegt werden, da sie eine Durchbrechung des Hauptprinzips des Forderungsrechts, nämlich, dass der Schuldner nur durch Zahlung an den Gläubiger frei wird, be-

[1]) So Entwurf I z. B.G.B. für die Inhaberpapiere. Motive z. B.G.B. II S. 697.

[2]) Übereinstimmend Meikel, Bayr. Ausführungsgesetze 1901 zu Art. 52.

deutet. Deshalb wird, wenn der Eingetragene, der nicht Gläubiger ist, Antrag auf Änderung der Umschreibung stellt, aber nur schriftliche Form dabei beobachtet, die Staatskasse durch Leistung an ihn nicht frei, obwohl die Vorschrift der öffentlichen Beurkundung nur zu dem Zweck gegeben wurde, den Nichteingetragenen die Antragstellung unmöglich zu machen, hier es sich aber um den Antrag eines Eingetragenen handelt. Der Wortlaut des Art. 51 fordert, dass der Antrag öffentlich beurkundet ist; nur ein solcher Antrag kann daher gemäss Art. 52 legitimieren.

§ 13.

Die Leistungspflicht des Schuldners.

Die Staatskasse ist nach Art. 49 A. G. z. B. G. B. nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet; daraus folgt, dass die umgeschriebene Schuldverschreibung Einlösungspapier ist.

Gemäss § 368 B. G. B. hat der Gläubiger gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Von dem darin liegenden Rechte auf Quittung macht auch die Staatsschuldenverwaltung Gebrauch, obwohl sie durch den Besitz der Urkunde gegen eine zweite Inanspruchnahme gesichert erscheint. Trotzdem hat die Quittung, die gemäss Art. 51 A. VI öffentlich beurkundet oder beglaubigt sein muss, praktischen Wert, indem durch sie bezeugt wird, dass die Staatskasse an den Quittungsaussteller geleistet hat, und dann durch Vergleich der Namen leicht festgestellt werden kann, ob der Staat damit an den Legitimierten geleistet hat.

Die Verpflichtung des Staates, gegen Aushän-

digung der Schuldverschreibung und der Quittung zu leisten, stellt nicht eine Zug-um Zug-Verbindlichkeit[1]) dar, denn der Staat hat ja keinen Anspruch auf Aushändigung von Papier und Quittung. Diese Befugnis der Staatskasse, nur gegen Aushändigung von Papier und Quittung zu leisten, ist kein Recht auf ein Tun des Gläubigers, sondern lediglich eine Einschränkung seiner eigenen Leistungspflicht; er ist zur Leistung nur verpflichtet, gegen Sicherung vor einer nochmaligen Inanspruchnahme.

Um das Recht aus der Schuldverschreibung gegenüber der Staatskasse geltend zu machen, muss der Berechtigte sich bei der Staatskasse als Berechtigter legitimieren; erst damit tritt eine Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld ein. Die in der Schuldverschreibung verbriefte Schuld ist demnach Holschuld. Wenn auch für die Leistungen ein kalendermässig bestimmter Zahlungstermin vereinbart wurde, so tritt ein Verzug der Staatskasse doch erst ein, wenn der Gläubiger sich gemeldet hat[2]).

Sollte jemand die Rechte aus der umgeschriebenen Schuldverschreibung gegenüber dem Staat im Klagewege geltend machen, so muss er nachweisen, dass er der Gläubiger aus der Schuldverschreibung ist, sowie dass diese auf ihn umgeschrieben ist und in seinem Besitze sich befindet. Die beiden letzten Tatsachen gehören deshalb zur Begründung der Klage, weil der Gläubiger ohne sie nicht das Recht hat,

---

[1]) Vergl. Seuff. Arch. 59 B. 9. R. G. 56/302. Anderer Meinung Fischer-Henle, Handausgabe zum B. G. B. zu § 797 S. 403.

[2]) Übereinstimmend Jacobi, a. a. O. S. 129 und Brunner Dr., die Wertpapiere in Endemanns Handbuch des Handelsrecht 1882 S. 156.

die Leistung vom Schuldner zu verlangen. Ein Vorbringen des Beklagten also, der Kläger besitze das Papier nicht oder sei nicht eingetragen, ist als Leugnen[1]) des Klagegrundes aufzufassen.

Der Schuldner ist zur Leistung nur solange verpflichtet, als das Recht nicht verjährt ist. Das Recht aus der umgeschriebenen Schuldverschreibung erlischt nach Art. 54 A.G. z. B.G.B. und § 801 B.G.B. mit dem Ablaufe von dreissig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Urkunde zur Einlösung vorgelegt wurde. Erfolgte die Vorlegung, so verjährt das Recht nach Ablauf weiterer zwei Jahre. Diese Vorschriften sind anzuwenden, einerlei, ob die Leistung vor dem Inkrafttreten des B.G.B. fällig geworden war oder erst darnach, es sei denn, dass bei Anwendung des bisherigen Rechts die Verjährungsfrist früher ablaufen würde. Art. 8 Übgg. G. und Art. 169 E. G. z. B.G.B.

III. Kapitel.

Die Schuldverschreibung als Sache.

§ 14.

Stellung von Recht und Papier zu einander.

Ein Schuldschein ist eine körperliche Sache, er ist keine res extra commercium, also ist er Gegenstand des Eigentumserwerb und unterliegt, so wird man zu folgern geneigt sein, den Rechtsgrundsätzen, die für Erwerb, Verlust und Übertragung von Eigentum an körperlichen Sachen gelten. Andererseits hat der Schuldschein, abgesehen vom Inhaberpapier keinen selbständigen Vermögenswert, seine ver-

[1]) Vergleiche hiezu Jacobi a. a. O. S. 131.

mögensrechtliche Bedeutung besteht darin, dass er Beweis- oder Legitimationsurkunde für eine Forderung ist. Eine Verfügung über den Schuldschein wird darum im bürgerlichen Verkehr kaum anders vorkommen, als in Verbindung mit einer Verfügung über die in dem Schein bekundete Forderung und umgekehrt eine Verfügung über die Forderung wird regelmässig auch die über die Forderung errichtete Urkunde ergreifen.

Wissenschaft wie die Rechtsprechung haben auch schon vor Inkrafttreten des B. G. B. anerkannt, dass Schuldschein und Forderung zusammengehören, dass der Schuldschein ein Accessorium des Forderungsrechtes ist, über welches er errichtet ist[1]).

Dieser Standpunkt wurde auch vom B. G. B. beibehalten. Im Entwurf findet sich zwar eine Bestimmung dieser Art noch nicht, wenn auch die Begründung bemerkt, dass der Gedanke, das Hypothekenrecht und Hypothekenbrief zusammengehören, eigentlich allgemein auf die Schuldscheine angewendet werden müsse[2]). Erst in der Kommission des Reichstag wurde ein Antrag gestellt, dass der über eine Forderung ausgestellte Schuldschein als Zubehör der Forderung erklärt werden solle. Dieser Antrag wurde nach verschiedenen Modifikationen in der Fassung des heutigen § 952 B. G. B. angenommen.

Auch die auf den Namen umgeschriebene Schuldverschreibung fällt unter den Begriff: „Schuldschein" des § 952.

---

[1]) Vergl. hiezu Pfizer, dingliches Recht an Schuldscheinen Bd. 72 d. Arch. f. civilist. Praxis (1888) S. 49, 62. R. O. H. G. Bd. 7 S. 128, R. G. Bd. 16 S. 169.

[2]) Motive III S. 1109.

Ein Schuldschein ist ein über eine Forderung errichtete Urkunde. Der Zweck des Schuldschein besteht darin, das verbriefte Recht zu beweisen. Jedoch kann der Schuldschein auch eine grössere Rolle für das Recht, über das er errichtet ist, spielen, er kann eine Voraussetzung der Verwertung des Rechts sein. Dass auch diese Schuldscheine und gerade sie von § 952 getroffen werden sollen, geht daraus hervor, dass in der Kommission zur Beratung des Entwurfes des B. G. B. eine Minderheit diejenigen Schuldscheine von der Anwendung des § 952 ausschliessen[1]) wollte, welche lediglich zum Beweise dienen. Wenn die Inhaber- und Ordrepapiere nicht unter § 952 B. G. B. fallen, so liegt der Grund hiezu darin, dass bei diesen durch besondere Bestimmungen die Urkunden zu selbständigen Trägern der durch sie verbrieften Forderungen geworden sind. Hier hängt die Berechtigung aus dem Papier vom Eigentum am Papier ab; die Urkunde ist kein accessorium des Rechts mehr, im Gegenteil das Recht folgt dem Papier.

Für die auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen des Staates bestehen keine Bestimmungen dieser Art; daher wird über die in der Schuldverschreibung verbriefte Forderung durch Vertrag verfügt, berechtigt, die Forderung geltend zu machen, ist der Gläubiger. Davon, dass eine Verfügung über die Schuldverschreibung die Rechtsverhältnisse der Forderung ändert, kann nicht gesprochen werden; die Schuldverschreibung ist also nicht selbstständige Trägerin des Rechts. Andrerseits beweist

[1]) P. III S. 644/45.
[2]) P. III S. 645.

die Schuldverschreibung, dass der Staat sich zu einer Leistung verpflichtet hat; ihr Besitz ist notwendig, um über die Schuldverschreibung der Staatskasse gegenüber wirksam verfügen zu können.

Bei dieser Stellung der Urkunde kann nicht daran gezweifelt werden, dass sie ein Schuldschein im Sinne des § 952 B.G.G. ist[1]).

Hienach steht dem Gläubiger der verbrieften Forderung das Eigentum an der Schuldverschreibung zu; tritt dieser die Forderung ab, so erwirbt mit dem Abschlusse des Vertrags der neue Gläubiger das Eigentum an der Urkunde. Das Papier teilt das Schicksal des Rechts. Kraft dieses Eigentums kann der Gläubiger mit dinglicher Klage Herausgabe der Urkunde verlangen. § 985 B.G.B. Auch von der Staatskasse kann Rückgabe der Schuld verlangt werden, wenn diese gegen Aushändigung der Urkunde an einen Nichtberechtigten, der auch nicht legitimiert war, geleistet hat und dadurch von ihrer Schuld nicht befreit wurde[2]). Der Gläubiger kann weiter mit der Klage aus § 1004 B.G.B. Beseitigung jeder Beeinträchtigung seines Eigentums, insbesondere, wie schon besprochen, Beseitigung der unrichtigen Eintragung erreichen.

Der Eigentumserwerb nach § 952 B.G.B. vollzieht sich kraft Gesetzes[3]), ist daher nicht an die Bestimmungen des § 929 ff. gebunden; die Vermutung des § 1006[4]) B.G.B. findet, da sie nur für die

[1]) So auch Staudinger, Sachenrecht zu § 952 S. 211. Plank, III S. 210 zu § 952.

[2]) Vergl. hiezu Seuff. Arch. Bd. 35 S. 26.

[3]) Staudinger, a. a. O. S. 211.

[4]) Bayr. Obst. Landesgericht, Urteil vom 12. II. 04. V. Band der Sammlung 1. Heft.

nach § 929 ff. B. G. G. erworbenen beweglichen Sachen bestimmt ist, keine Anwendung.

Abzulehnen ist die Ansicht Jacobi's, dass zum Eigentumsübergange bei Wertpapieren, bei welchen das Eigentum am Papier dem Recht aus ihm folgt, und damit auch bei den umgeschriebenen Schuldverschreibungen die Uebergabe des Papierbesitzes und die Absicht, das Eigentum am Papier und Recht aus dem Papier zu übertragen, gehören würde[1]). Denn, wie im nächsten Paragraph nachgewiesen werden wird, ist an den Urkunden der Wertpapiere, bei welchen das Recht am Papier dem Recht aus dem Papier folgt, Eigentum einer anderen Person als des Gläubigers überhaupt nicht möglich und kann auch von den Parteien daher nicht vereinbart werden. Ist daher die Bestimmung, dass dem Gläubiger das Eigentum an der Urkunde zusteht, zwingend, so kann nicht davon gesprochen werden, dass zum Eigentumsübergang die Absicht, das Eigentum zu übertragen, notwendig sei.

Eine Verfügung über die Urkunde hat in der Regel keinen Einfluss auf den Rechtsstand der Schuldverschreibung, doch wird man immerhin prüfen müssen, ob nicht bei einer Übergabe der Urkunde zum Beispiel zum Zwecke der Übertragung an einen Dritten nach Absicht der Parteien nicht die Urkunde, sondern die darin beurkundete Forderung den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet[2]). Ist das der Fall, so kann ein gültiger Vertrag über die Forderung zu Stande gekommen sein und die Schuld-

---

[1]) Jacobi, a. a. O. S. 107.

[2]) R. O. H. G. Bd. 7 S. 124.

verschreibung Eigentum des neuen Gläubigers geworden sein. Eine Vernichtung der Urkunde jedoch bedeutet niemals ein Erlöschen des Recht, denn dieses kann nur durch Vertrag aufgehoben werden, nicht durch einseitige Verfügung.

Verliert der Gläubiger die Schuldverschreibung, so hat der Finder nur Anspruch auf einen nach billigem Ermessen zu bestimmenden Finderlohn, weil die umgeschriebene Schuldverschreibung nur für den eingetragenen Gläubiger Wert hat. Der Schaden für diesen beträgt keineswegs den Wert der Schuldverschreibung, sondern nur die Kosten einer eventuellen Amortisation. Die Frage, wann der Anspruch des Gläubigers auf Herausgabe der Urkunde verjährt, ist analog wie bei Verjährung des Anspruchs auf Beseitigung der falschen Umschreibung zu entscheiden. Ist der Besitzer einer Schuldverschreibung nicht eingetragen, so kann er dem Gläubiger die Herausgabe der Urkunde nicht verweigern, da eine eventuelle Einwendung der Verjährung als Chikane unzulässig wäre. Ist der Besitzer der Schuldverschreibung zugleich als Gläubiger eingetragen, so ist die Einrede der Verjährung zuzulassen, da sie keineswegs nur den Zweck hat, dem Gläubiger Schaden zuzufügen, vielmehr den Erfolg hat, dass der Besitzer auch fernerhin legitimiert und deshalb in der Lage ist, die Schuldverschreibung einzulösen.

§ 952 B. G. B. bestimmt in seinem zweiten Satz, dass das Recht eines Dritten sich auch auf den Schuldschein erstreckt. Das heisst, ist die in der Schuldverschreibung verbriefte Forderung mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Urkunde in gleicher Weise belastet. Der Dritte hat an der Urkunde die

nämlichen Rechte, die er bei direkter Belastung der Urkunde, nicht des Rechts, hätte. Doch ist diese Bestimmung, da, wie nachgewiesen werden wird, ausser der Übertragung Verfügungen über das Recht aus der Schuldverschreibung tatsächlich nicht möglich sind, im gegebenen Fall ohne praktische Bedeutung.

§ 15.

Die Schuldverschreibung als selbständiges Objekt von Rechten.

Der Gläubiger ist also Eigentümer der Schuldverschreibung; der Dritte, der ein Recht an der Forderung hat, hat das gleiche Recht auch an der Schuldverschreibung.

Es ist jetzt die Frage zu prüfen, ob ein Dritter, der weder Gläubiger der Forderung ist noch sonst ein Recht an ihr hat, Rechte an der Schuldverschreibung erwerben kann. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, auf die Entstehung und Auslegung des § 952 B. G. B. näher einzugehen.

In der Kommission des Reichstags zur Beratung des Entwurfs des B. G. B. wurde bei der Beratung[1]) des heutigen § 952 B. G. B. die Ansicht geäussert, § 1109 des Entwurfes — der Vorläufer des § 952 B. G. B., der das Eigentum am Hypothekenbriefe mit dem Hypothekenrechte verbindet — gestatte nur insoweit nicht eine Ausdehnung auf Schuldscheine, als er die Verbindung zwischen dem Rechte und der Urkunde für untrennbar erkläre, es müsse unter Umständen möglich sein, an einer Schuldurkunde,

[1]) P. III S. 644/45.

wenn diese, zum Beispiel als Autogramm selbständigen Wert habe, ein von dem Gläubigerrecht getrenntes Eigentum oder sonstiges Recht zu begründen; man müsse sich daher mit der Aufstellung einer dispositiven Vorschrift begnügen. Dagegen wurde ausgeführt, dass der über eine Schuld ausgestellte Schuldschein nicht Gegenstand eines selbständigen Rechtes sein könne, sondern das rechtliche Schicksal der Forderung teile. Die Mehrheit der Kommission trat jedoch der ersten Anschauung bei, dass die absolute Vorschrift zu weit gehe und dass man sich mit einer dispositiven Vorschrift begnügen müsse.

Darnach ging die Meinung der Kommission dahin, dass selbständige Rechte an der Urkunde möglich seien; sie wurde hiebei von dem Gedanken geleitet, dass es unter Umständen möglich sein müsse, an einer Schuldurkunde, wenn diese, zum Beispiel als Autogramm selbständigen Wert habe, Eigentum zu begründen.

Ohne auf die in diesem Gedanken liegende Beschränkung Rücksicht zu nehmen, vertritt Wissenschaft [1]) wie Rechtsprechung [2]) die Absicht, dass allgemein selbständige Rechte an den Schuldscheinen vereinbart werden können.

Dem gegenüber wird behauptet, dass, solange nicht infolge besondrer Umstände die Urkunde einen selbständigen Wert erlangt hat, Rechte an ihr überhaupt nicht begründet werden können. Der Beweis dafür wird in der Weise erbracht werden, dass nachgewiessen werden wird, dass die einzelnen dinglichen

[1]) Plank zu § 952 S. 210, Staudinger zu § 952 S. 211.
[2]) R. G. Bd. 51 S. 83.

Rechte am Schuldschein überhaupt nicht bestellt werden können.

Was zunächst das Faustpfandrecht anlangt, so hat das Reichsoberhandelsgericht[1]) des öfteren die Ansicht ausgesprochen, dass dieses wirksam an Schuldscheinen bestellt werden könne. Aus dem Mangel eines Verkaufswertes und jeden selbständigen ökonomischen Wertes folge nur, dass der wichtigste Teil der aus dem Faustpfandrechte sich begriffsmässig ergebenden Rechte sich als gegenstandslos erweise und dem Pfandgläubiger nicht zufalle. Das aus dem Faustpfandrechte ausserdem entspringende Besitz- und Retentionsrecht werde dagegen durch den gedachten Wertsmangel in keiner Weise berührt, weshalb es dem durch den Verpfändungsakt in Besitz gekommenen Gläubiger bis zu seiner Befriedigung unmöglich versagt werden könne.

An dieser Ansicht wird bis heute[2]) festgehalten, doch steht die herrschende Lehre[3]) richtiger Weise auf dem Standpunkt, dass Papiere, welche nicht selbständige Träger einer Obligation sind, sondern zum Beweise einer Forderung dienen, wegen Mangels eines realisierbaren Vermögenswerts für sich allein nicht Gegenstand eines Faustpfandrechtes sein können.

Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung[4])

---

[1]) R.O.H.G. Bd. 3. S. 159, Bd. VI. S. 198 Bd. XVIII S. 12. Art. 52.

[2]) Vgl. Rsp. d. O.L.G. Bd. IV, S. 335. (Urt. v. 1902.)

[3]) Staudinger a. a. O. S. 546 A 1e zu § 1204, Rsp. d. O.L.G. Bd. IV, S. 334, R.G. Bd. 51, 83, Bd. 20 S. 133. Plank a. a. O. S. 546 zu § 1204.

[4]) R.G. Bd. 16 S. 169.

vom 15. Mai 1886 in der Erwägung, dass Beweis und Legitimationspapiere erfahrungsgemäss zur Sicherstellung benützt würden, ein vertragsmässiges dingliches Retentionsrecht konstruiert, das den Pfandgläubiger ermächtige, die Urkunde bis zu seiner Befriedigung zurückzubehalten. Allein da das B. G. B. die dinglichen Rechte an Sachen erschöpfend [1]) aufzählt, ein dingliches Retentionsrecht aber nicht erwähnt, so kann ein solches auch nicht durch Vertrag begründet werden [2]).

Bei dieser Gelegenheit soll geprüft werden, ob das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht [3]) an umgeschriebenen Schuldverschreibungen ausgeübt werden kann. Ganz abgesehen davon, ob die Voraussetzungen des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts (Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften zweier Kaufleute, Erlangung des Besitzes auf Grund von Handelsgeschäften) überhaupt in Bezug auf Schuldscheine eintreten können, muss die Frage deshalb verneint werden, weil der Gläubiger sich aus der Urkunde nicht befriedigen kann. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gipfelt in dem pfandartigen Verkauf der zurückhehaltenen Sache; es ist ein pfandähnliches Institut [4]). Kann das Ziel des Rechtes, die Befriedigung nicht erreicht werden, so ist das Recht überhaupt nicht möglich [5]). Ein Niess-

[1]) M. III S. 1, Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. III S. 183. (1901).

[2]) R. G. Bd. 51 S. 83. Rsp. d. O. L. G. IV S. 334.

[3]) Dieses wird mit Staub (a. a. O. S. 1216) als dingliches Recht angesehen.

[4]) Vgl. Staub, Handelsrecht 1900 S. 120 ff.

[5]) Vgl. R. G. Bd. 20 S. 133, Bd. 39 S. 285. Andrer Ansicht Jacobi a. a. O. S. 16, R. O. H. G. Bd. 9 S. 242.

brauch an der Urkunde ist dadurch ausgeschlossen, dass keine Nutzungen der Urkunde gedacht werden können.

Zum Schlusse ist noch zu erörtern, ob die Summe aller Herrschaftsrechte, das Eigentum selbständig an der Urkunde begründet werden kann. Angenommen, es würde ein vom Rechte getrenntes Eigentum an der Urkunde bestehen, so würde der Eigentümer jede Verfügung über die Urkunde vornehmen können, nur die eine nicht, für welche die Urkunde geschaffen wurde, er kann nicht das in der Urkunde verbriefte Recht verwerten. Dadurch aber verliert das Eigentum jeden Wert für ihn; ist doch weder der Besitz an und für sich nutzbringend noch vermag die Urkunde irgend einen anderen Vorteil zu verschaffen. Solange der Eigentümer die Urkunde in seinem Besitz hat, ist sie für ihn ohne Wert; will er sie verkaufen, so erhält er nichts.

Die Urkunde hat eben nur Wert in Verbindung mit dem Recht; die Urkunde geht, möchte man sagen, in dem Rechte auf. Das Verhältnis von Recht und Urkunde erscheint daher ähnlich wie das einer Sache zu ihrem Bestandteil. Die über eine Forderung errichtete Urkunde wie ein wesentlicher Bestandteil können nicht Gegenstand besondrer Rechte sein, sie folgen vielmehr den Rechtsverhältnissen der Forderung, bezw. der Sache. — Dingliche Rechte können daher an Schuldscheinen nicht zu Gunsten von Dritten, welche keine Rechte an der Forderung haben, begründet werden, es sei denn, dass der Schuldschein durch irgendwelche Umstände einen selbständigen Wert erlangt hat oder dass die Forderung,

über welche er errichtet wurde, erloschen ist. Hat also jemand, um das Schulbeispiel zu gebrauchen, eine wertvolle Zeichnung auf die Urkunde gesetzt [1]), so hat er dadurch gemäss § 950 B. G. B. Eigentum an der Urkunde erworben. Denn die Zeichnung hat der Urkunde einen selbständigen Verkaufswert verschafft; sowie ihr auch einen künstlerischen Wert gegeben, der Interesse am Besitze verschafft.

Hat die Urkunde einen selbständigen Wert erlangt, so gelten damit die allgemeinen Regeln des Sachenrechts für diese.

Doch hat dadurch, dass jetzt ein von der Forderung unabhängiges Recht an der Urkunde besteht, der Gläubiger, der natürlich der Berechtigte geblieben ist, die Möglichkeit verloren, sein Recht zu verwerten; der Erwerber des Rechts ist, sei es nach § 812 oder § 823 B. G. B. ihm zum Ersatze des Schadens verpflichtet. § 951 B. G. B.

§ 16.

Zurückbehaltungsrechte an der auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung.

Im Vorhergehenden wurde festgestellt, dass dingliche Rechte am Schuldschein und damit auch an der umgeschriebenen Schuldverschreibung nur in dem im Leben wohl nie vorkommenden Fall, dass die Urkunde einen selbständigen Wert erlangt hat, begründet werden können; es soll jetzt untersucht werden, ob ein Dritter das obligatorische Recht erwerben kann, die Urkunde zurückzubehalten.

[1]) Jacobi a. a. O. S. 105.

Was zunächst das Zurückbehaltungsrecht der §§ 273/74 B.G.B. anlangt, so werden seine Voraussetzungen nicht erfüllt werden können. Denn es erscheint unmöglich, dass die Verpflichtung zur Zurückgabe der Urkunde und der Anspruch gegen den Gläubiger der in der Schuldverschreibung verbrieften Forderung einer natürlichen[1]) Einheitlichkeit eines Rechtsverhältnisses entstammen.

Allein da im B.G.B. das Prinzip der Vertragsfreiheit besteht, steht nichts im Wege, ein solches obligatorisches Zurückbehaltungsrecht durch Vertrag zu begründen[2]). Dieser Vertrag ist mangels besonderer Formvorschriften an keine Form gebunden. Die Wirkungen dieses Zurückbehaltungsrechtes sind die nämlichen, wie die des Zurückbehaltungsrechtes aus §§ 273/74 B.G.B. Der Klage auf Herausgabe (§ 985 B.G.B.) kann dieses Recht entgegengestellt werden, denn es berechtigt einen Dritten dem Gläubiger und damit dem Eigentümer gegenüber zum Besitze. Auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Gläubigers, der das vertragliche Zurückbehaltungsrecht begründet hat, wird dieses in analoger[3]) Anwendung des § 986 A II eingewendet werden können, denn das Recht aus der Schuldverschreibung und damit das Eigentum an ihr geht auf den Rechtsnachfolger des Gläubigers nur soweit über, als dieser selbst berechtigt war. Eine Wirkung im Konkurse

---

[1]) Vgl. R.G. Bd. 57 S. 6,7.

[2]) Rsp. d. O.L.G. Bd. IV S. 334.

[3]) Analoge Anwendung des § 986 A. III B.G.B. deshalb, weil der Eigentumserwerb an der Urkunde sich nach § 952, nicht, wie dort erwähnt, nach den §§ 929, 931 B.G.B. sich vollzieht; vgl. R.G. 51 S. 83.

jedoch wohnt dem vertraglichen Zurückbehaltungsrecht nicht inne[1]), da es nicht nach § 49 Z. 4 K. O. ein Absonderungsrecht verleiht. Würde der Zurückbehaltungsberechtigte gemäss § 274 K.O. zur Herausgabe der Urkunde Zug um Zug verurteilt, so würde er dadurch mehr erlangen, als er als Konkursgläubiger zu beanspruchen hat. Das würde gegen § 12 K.O. verstossen, welche gerechte und billige Verteilung der Konkursmasse will. Ferner würde er die Verwertung der Schuldverschreibung durch den Verwalter hindern können, ein Recht, welches nach § 127 K.O. nicht einmal den Absonderungsberechtigten zusteht.

§ 17.

Ersatzmittel für die Urkunde.

Ist die umgeschriebene Schuldverschreibung infolge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, der Gläubiger[2]) nach Nachweis der Legitimation eine neue Schuldverschreibung verlangen, doch muss er die dadurch erwachsenden Kosten tragen. § 798 B.G.B. mit Art. 54 A.G. z. B.G.B. In diesem Falle ist der Gläubiger aus der alten Schuldverschreibung auch aus dem neuen Exemplar derselben berechtigt; die neue Urkunde tritt in die Rechtstellung der früheren Urkunde ein[3]).

---

[1]) Rsp. d. O. L. G. Bd. IV S. 334. Jur. Wochenschr. 1898 S. 684.

[2]) Nicht mehr der Inhaber, da infolge der Umschreibung der Gläubiger der Berechtigte ist.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 114.

Ist aber die Schuldverschreibung abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Art. 51 A. G. z. B. G. B. mit § 799 B. G. B.

Für das Aufgebotsverfahren gelten einige Besonderheiten. Ausschliesslich zuständig ist das Amtsgericht München als das Amtsgericht, bei welchem die k. Staatsschuldentilgungsanstalt ihren allgemeinen Gerichtstand hat. § 1006 C. P. O. § 29 A. G. z. C. P. O. und K. O. Das Recht, das Aufgebotsverfahren zu beantragen, ist durch Absatz II des § 1004 C. P. O. auf die sich aus dem materiellen Rechte ergebende Berechtigung zur Geltendmachung des Rechts aus der Urkunde abgestellt[1]). Berechtigt, das Recht aus der umgeschriebenen Schuldverschreibung geltend zu machen, ist nach früheren Feststellungen der Gläubiger der verbrieften Forderung und nur dieser; darnach ist also auch der Gläubiger berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen. Durchaus nicht notwendig ist, dass er als Gläubiger eingetragen ist; anderenfalls würde, wenn Eintragung und Gläubigerrecht nicht übereinstimmen, niemand berechtigt sein, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

In dem Antrage ist die Schuldverschreibung genau zu bezeichnen und ihr Abhandenkommen sowie die Berechtigung des Antragstellers glaubhaft zu machen. § 1007 C. P. O. Hierauf hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen und dieses zu veröffentlichen. §§ 1008, 1009 C. P. O.

Meldet innerhalb der Aufgebotsfrist, welche zwischen 6 Monaten und einem Jahr festgesetzt wer-

[1]) Seuffert, Dr. Lothar, Kommentar zur C. P. O. zu 1004 S. 703.

den muss, der Inhaber der umgeschriebenen Schuldverschreibung — an diesen war das Aufgebot gerichtet — seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat das Gericht gemäss § 1016 C. P. O. dem Antragsteller davon Mitteilung zu machen und ihm die Einsicht der Urkunde zu gestatten. In diesem Fall kann natürlich ein Ausschlussurteil nicht ergehen, da ja der Rechtsnachteil der Kraftloserklärung nur für den Fall angedroht ist, dass die Urkunde nicht vorgelegt wird. § 1008 C. P. O.

Wird zwar die Urkunde nicht vorgelegt, wohl aber das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten, so kann der Richter je nach Beschaffenheit des Falls entweder das Aufgebotsverfahren bis zur Entscheidung über das angemeldete Recht aussetzen oder in dem Ausschlussurteil das angemeldete Recht vorbehalten. § 953 C. P. O.

In dem Ausschlussurteil wird die Urkunde für kraftlos erklärt. Derjenige, welcher das Ausschlussurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten, das heisst, der Staatskasse gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen. Die Leistung an diesen macht den Schuldner auch dann frei, wenn später infolge einer Anfechtungsklage das Ausschlussurteil aufgehoben wird. §§ 1017, 1018 C. P. O.

Gemäss § 800 B. G. B. kann der Erstreiter des Ausschlussurteils, unbeschadet seines eben erwähnten Rechts, von der Staatskasse Ausstellung einer neuen Schuldverschreibung an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen.

Durch das Ausschlussurteil erhält derjenige,

welcher es erwirkt hat, die nämliche Stellung, die er hätte, wenn ihm das Papier gar nicht abhanden gekommen wäre. Das Ausschlussurteil ersetzt dem Verpflichteten gegenüber den Besitz der Urkunde [1]). War der Antragsteller vor dem Ausschlussurteil nicht berechtigt, so wird er durch dieses auch nicht berechtigt. Das Ausschlussurteil will den Nichtberechtigten nicht zum Gläubiger machen, sondern nur dem Berechtigten die Geltendmachung wieder ermöglichen [2]). Hat ein Nichtberechtigter das Ausschlussurteil erwirkt, so ist er dem Berechtigten gegenüber verpflichtet, die durch das Ausschlussurteil erlangten Rechte diesem abzutreten. §§ 812, 823 B. G. B.

§ 18.

Die Zins- und Erneuerungsscheine.

Der Staat gibt seinen Schuldverschreibungen bei der Ausgabe Zins- und Erneuerungsscheine mit. Jene sollen dem Gläubiger die Erhebung der Zinsen, diese ihm die Erhebung der Zinsscheine selbst erleichtern.

1. Was zunächst die Zinsscheine anlangt, so werden diese von der Umschreibung der Schuldverschreibung nicht berührt. Die Bekanntmachung vom 23. November 1899 wie schon die vom 1. Sept. 1860 bestimmt ausdrücklich, dass die Namensumschreibung nicht bezüglich der den Schuldverschreibungen beigegebenen Zinsscheine stattfinde. Sie fügt richtiger Weise noch hinzu, dass die Zinsscheine die Eigen-

---

[1]) Seuffert, Kommentar z. C.P.O. zu § 1018 S. 712.

[2]) So Jacobi a. a. O. S. 120, Ritter S. 174; anderer Meinung Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Recht Bd. II S. 345.

schaft als Schuldverschreibungen auf den Inhaber behalten. Dem steht nicht entgegen, dass mit dem Zinsscheine nur Rechte geltend gemacht werden, die aus der Hauptforderung entspringen. Denn trotzdem ist das in den Zinsscheinen verbriefte Recht selbständig und vom Bestande der Hauptforderung unabhängig, da gemäss Art. 54 A. G. z. B. G. B. und § 803 B. G. B. die Zinsscheine auch dann in Kraft bleiben, wenn die Hauptforderung erlischt und die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird. Auch steht der Umstand, dass es sich um ein kausales Schuldversprechen handelt, nicht der Natur der Inhaberschuldverschreibung entgegen[1]).

Berechtigt, das Recht aus dem Zinsscheine geltend zu machen, ist der Eigentümer des Zinsscheines. Dieser wird in der Regel mit dem Gläubiger der Hauptforderung identisch sein, denn dieser erhält die Zinsscheine von der Staatskasse und ist aus ihnen berechtigt, bis ein Dritter Eigentum an ihnen erwirbt. Der Erwerb von Eigentum und anderen Rechten an den Zinsscheinen richtet sich nach den für die körperlichen Sachen gegebenen Vorschriften; von den Verfügungen über die Schuldverschreibung werden sie nicht ohne weiteres betroffen; von einer Verpfändung nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben wurden. (§ 1296 B. G. G.) Bei einer Übertragung des Rechts besteht in der Regel die obligatorische Pflicht für den bisherigen Gläubiger, auch die Zinsscheine zu übertragen.

Um den Staat davor zu schützen, dass er nach der Kapitalheimzahlung fällig werdende Zinsscheine

[1]) Jacobi a. a. O. S. 280. Fischer-Henle S. 399 zu § 793.

zu seinem Schaden einlösen muss, ist er berechtigt, bei der Auszahlung der Hauptschuld den Betrag zurückzubehalten, den er für noch nicht zurückgegebene Zinsscheine zu zahlen verpflichtet ist. § 803 B. G. B. Art. 54 A. G. z. B. G. B. Doch macht nach den Erklärungen[1]) des Regierungsvertreters im Ausschuss der Kammer der Abgeordneten die Staatsschuldenverwaltung von diesem Rechte keinen Gebrauch, wenn ihr entsprechende Kaution geleistet wird.

Auch § 804 B. G. B. hat auf die Zinsscheine der umgeschriebenen Schuldverschreibungen Anwendung zu finden, obwohl er in dem die Verweisungen enthaltenden Art. 54 nicht miterwähnt ist. Denn die Vorschriften der Art. 49 ff. wollen ja nicht die Rechtsverhältnisse der Zinsscheine regeln, sondern nur die der Schuldverschreibungen. Es sind daher die Zinsscheine nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln. Es wäre ja auch nicht einzusehen, warum die Zinsscheine nach der Umschreibung der Schuldverschreibung anders behandelt werden sollten als vorher, obwohl sie von der Umschreibung nicht berührt wurden.

Es kann also, wenn ein Zinsschein abhanden gekommen oder vernichtet ist und der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablauf der vierjährigen Vorlegungsfrist angezeigt hat, der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der genannten Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen, es sei denn, dass der abhanden gekommene Zinsschein inzwischen zur Einlösung vorgelegt wurde oder der Anspruch aus dem Schein gerichtlich geltend gemacht wurde.

[1]) Becher, Materialien S. 384/85.

Durch Erklärung auf dem Zinsscheine kann jedoch dieser Anspruch des Gläubigers ausgeschlossen werden.

2. Auch die Rechtsverhältnisse der Erneuerungsscheine werden durch die Umschreibung der Schuldverschreibung nicht geändert. Vorher wie nachher darf die Staatsschuldenverwaltung dem Inhaber des Erneuerungsscheines die Zinsscheine aushändigen. Doch kann nach der Umschreibung nicht mehr der Inhaber der Schuldverschreibung dieses Recht des Staats durch seinen Widerspruch beseitigen, vielmehr nur der Gläubiger, bezw. derjenige, der den Nachweis seiner Eintragung als Gläubiger ordnungsgemäss erbringt und die Schuldverschreibung vorlegt. Dies folgt daraus, dass von der Umschreibung ab das in der Schuldverschreibung verbriefte Recht nicht mehr an den Besitz der Urkunde geknüpft ist.

Im früheren Recht gab es ein solches Recht des aus der Schuldverschreibung Berechtigten, bezw. Legitimierten nicht. Vielmehr gab Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 1861[1]), die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betr., dem Inhaber des Erneuerungsscheines ein unentziehbares Recht auf den Empfang der Zinsscheine, indem es die Erneuerungsscheine zu selbständigen Inhaberpapieren machte. Von diesem Grundsatz wurde zwar schon im Gesetz vom 18. März 1896[2]), einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, abgegangen, indem hier Art. 13 eine dem § 805 gleiche Bestimmung ent-

[1]) Gesetzblatt für d. Königreich Bayern 1861, S. 34 ff.

[2]) Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Königreich Bayern 1896, S. 174 ff.

hielt; allein andrerseits wurde in Art. 15 ausgesprochen, dass Art. 13 keine rückwirkende Kraft haben solle. Auch durch Art. 55 Abs. II A.G. z. B.G.B. wird an dem Rechte eines vor 1900 ausgestellten Erneuerungsscheines nichts geändert, so dass der Gläubiger aus einer vor 1896 ausgestellten Schuldverschreibung kein Widerspruchsrecht gegen die Ausgabe von Zinsscheinen an den Inhaber des Erneuerungsscheines hat. Eine Amortisation des Erneuerungsscheines gibt es nicht. Ist das Recht aus der Schuldverschreibung erloschen, so verliert der Talon jeden Wert, da er nur dazu bestimmt ist, die beschwerliche und gefährliche Vorlegung der Schuldverschreibung zu ersparen, also nur ein Ersatzmittel für die Schuldverschreibung ist[1]).

Bei Übertragung des Rechts aus der Schuldverschreibung ist der bisherige Gläubiger verpflichtet gemäss § 242, dem Erwerber auch den Talon zu übergeben, da dieser zur Schuldverschreibung gehört.

V. Kapitel.

Die Behandlung der umgeschriebenen Schuldverschreibungen.

§ 19.

Die Übertragung des Rechts aus der Schuldverschreibung.

Von der Umschreibung an gelten für die Schuldverschreibung in erster Linie die Vorschriften der Art. 49 ff. A.G. z. B.G.B., soweit diese nicht aus-

[1]) Jacobi, a. a. O. S. 291.

reichen, greifen die allgemeinen Bestimmungen des B.G.B. ein.

1. Bezüglich der Übertragung ist nur eine spezielle Vorschrift in Art. 53 A.G. z. B.G.B. enthalten, wonach die Übertragung der Schuldverschreibung der Staatskasse gegenüber erst mit der Umschreibung wirksam wird. Damit wird zugelassen, dass Dritten gegenüber die Übertragung schon früher eintritt.

Es soll jetzt untersucht werden, wann Dritten gegenüber die Übertragung wirksam wird. Da eine besondere Bestimmung fehlt, ist dies den Vorschriften des Rechts der Schuldverhältnisse zu entnehmen. Hiernach tritt gemäss § 398 B.G.B. der Gläubigerwechsel mit dem Abschlusse des Übertragungsvertrags ein, so dass also durch einfachen Vertrag die Übertragung des Rechts aus der Schuldverschreibung erfolgen würde. Andrer Meinung sind die Motive. Nach diesen[1]) genügt zur Übertragung des Rechts der formlose Abtretungsvertrag nur in Verbindung mit der Übergabe der Schuldverschreibung. So auch die Kommentare[2]) zum A.G. z. B.G.B.

Diese Anschauung erscheint als unrichtig. Zunächst müsste die Notwendigkeit der Übergabe aus dem Gesetze hervorgehen. Denn das B.G.B., das auf dem Grundsatz der Formlosigkeit der Verträge steht, hat immer genau angegeben, wann ein einfacher Vertrag nicht genügt. So fordert es denn auch des öfteren zur wirksamen Übertragung eines

[1]) Becher, Materialien S. 74.

[2]) Henle-Schneider, Handausgabe 1900, zu Art. 53, S. 94; Böhm-Klein, zu Art. 53 S. 93; Oertmann, Bayr. Landesprivatrecht 1903, S. 240/41.

Rechts die Übergabe einer Urkunde, so zur Übertragung des Hypothekenrechts die Übergabe des Hypothekenbriefs, zur Übertragung des Rechts aus der Anweisung die Übergabe der Anweisungsurkunde. §§ 1154, 792 B.G.B. Wo aber eine solche Übergabe einer Urkunde nicht vorgeschrieben ist, ist sie auch nicht erforderlich.

Die Notwendigkeit der Übergabe der Schuldverschreibung folgt auch nicht daraus, dass sie den Charakter eines Wertpapiers[1]) hat. Denn es ist durchaus keine allgemeine Eigenschaft der Wertpapiere, dass zur Übertragung des Rechts die Übergabe der Urkunde erforderlich ist, vielmehr ist es hinreichend, wenn bei der Einlösung des Wertpapiers über die Urkunde verfügt werden muss[2]). Wenn beim Inhaber- und Ordrepapier zur Übertragung die Übergabe der Urkunde erforderlich ist, so folgt dies aus den für diese bestehenden besonderen Vorschriften, ein Zwang oder auch nur ein Grund, diese Vorschriften auf die Wertpapiere überhaupt auszudehnen, besteht nicht.

Wenn eingewendet wird, dadurch würde der Gläubiger in die Lage versetzt, die Forderung aus der umgeschriebenen Schuldverschreibung mehrfach abzutreten[3]), und es würde dadurch eine grosse Rechtsunsicherheit entstehen, so kann entgegengehalten werden, dass diese Gefahr bei sämtlichen Forderungen besteht und trotzdem einfacher Vertrag dem Gesetzgeber genügend erschien.

[1]) Siehe § 22 der Darstellung.
[2]) Jacobi S. 240.
[3]) Vergl. Seuff. Arch. Bd. 24 S. 242.

Es ist daher daran festzuhalten, dass zur Übertragung des Rechts aus der umgeschriebenen Schuldverschreibung einfacher Vertrag nach § 398 B.G.B. genügt, eine Übergabe der Urkunde also nicht erforderlich ist.

Der Abtretungsvertrag unterliegt den allgemeinen Vorschriften; er kann nichtig, anfechtbar sein. Die beiden Kontrahenten müssen voll geschäftsfähig sein. Auch hier muss der neue Gläubiger eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäftes kennt. § 407 B.G.B. Nur insofern besteht ein Unterschied, als die Kenntnis des Staates von der Abtretung nur durch die Umschreibung bezw. durch formgemässen Antrag[1]) hierauf herbeigeführt werden kann. Um die Staatsschuldenverwaltung von der Abtretung in Kenntnis zu setzen, genügt nicht etwa eine briefliche Mitteilung, vielmehr wären solche Briefe vollkommen wirkungslos; sie können nach den Geschäftseinrichtungen der Staatsschuldenverwaltung nicht berücksichtigt werden[2]). Daher hat der Antrag auf Umschreibung die Bedeutung, dass er den Schuldner, hier also die Staatskasse, von der Abtretung in Kenntnis gesetzt; er stellt sich als eine Anzeige der Abtretung dar und zwar ist er das

[1]) Dies ist den Erklärungen des Regierungsvertreters zu entnehmen; Becher, Mat. S. 384.

[2]) Becher, S. 384.

einzige Mittel, die Staatskasse von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Erst dadurch wird der neue Gläubiger dem Staate gegenüber der Berechtigte, erst mit dem Antrag auf Umschreibung wird die Übertragung der Staatskasse gegenüber wirksam. Art. 53. Es ist daher die Anzeige der Abtretung hier nicht etwa überflüssig[1]) oder wirkungslos[2]), vielmehr macht sie die Abtretung der Staatskasse gegenüber wirksam.

Der Gläubiger ist bei Abtretung eines Rechts verpflichtet, dem Erwerber das Recht vollwirksam zu übertragen. § 242 B.G.B. Er ist daher auch verpflichtet, den Erwerber die Berechtigung gegenüber der Staatskasse zu verschaffen, also ordnungsgemäss den Antrag auf Umschreibung auf den neuen Gläubiger zu stellen. Des weiteren ist er gemäss § 402 verpflichtet, dem Erwerber die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden zu übergeben; also muss er auch die Schuldverschreibung übergeben[3]).

Ist der neue Gläubiger eingetragen, so muss auch der Staat die Abtretung gegen sich gelten lassen; hat er dazu noch die Schuldverschreibung, so ist er in die Lage versetzt, das Recht aus der Schuldverschreibung auszuüben.

Die Schuldverschreibung wird als Kapitalsanlage

---

[1]) So für die Staatspapiere Brunner a. a. O. S. 181, v. Gönner, a. a. O. S. 190.

[2]) So für alle Wertpapiere Jacobi a. a. O. 242/3.

[3]) Doch kann der neue Gläubiger die Urkunde auch gemäss § 952 herausverlangen, deshalb ist durchaus nicht, wie Jacobi (S. 241) annimmt, die Übergabe der Urkunde zur vollwirksamen Übertragung des Rechts erforderlich.

wegen der Zinsen erworben. Daher wird der Abtretungsvertrag dahin auszulegen sein, dass auch die Zins- und Erneuerungsscheine übertragen werden sollen, da diese ja dazu bestimmt sind, die Erhebung der für das geliehene Kapital zu zahlenden Zinsen zu erleichtern, bezw. da sogar das Recht die Zinsen zu erheben an sie geknüpft ist.

Der Gläubiger hat daher in der Regel das Recht, dass ihm bei Abtretung der Hauptforderung auch die Zinsscheine und die Erneuerungsscheine übergeben werden.

In Art. 49 ff. ist keine Bestimmung darüber getroffen, welche Einwendungen der Schuldner demjenigen, welcher die Schuldverschreibung einlösen will, entgegensetzen kann. Es haben daher an und für sich die allgemeinen Bestimmungen einzutreten und müsste insbesondere der Gläubiger alle Einwendungen aus der Person seiner Rechtsvorgänger gegen sich gelten lassen. Doch führen verschiedene Erwägungen dazu, nur die in § 796 B.G.B. aufgezählten Einwendungen zuzulassen.

Einmal hat die Umschreibung — wie die Begründung [1]) des Entwurfs zu Art. 49 ff. A. G. z. B. G. B. ausführt — nur den Zweck, den Gläubiger vor den Gefahren zu schützen, die den Eigentümer eines Inhaberpapieres bedrohen, wenn das Papier in die Hände eines Nichtberechtigten kommt. Im Ausschuss der Kammer der Abgeordneten führte der Vertreter der Regierung aus [2]), die Einrichtung der Umschreibung erfolge nur im Interesse der Staatsgläubiger. Auch die Referenten des Ausschusses

[1]) Becher, Mat. S. 72.

[2]) Becher, Mat. S. 378.

brachten wiederholt diesen Gedanken. Es war also der Gesetzgeber durchaus nicht gesinnt, dem Gläubiger der umgeschriebenen Schuldverschreibung irgendwelche neue Lasten, die mit der Einrichtung der Umschreibung nicht direkt verbunden sind, aufzulegen. Die Absicht, durch die Umschreibung die Zahl der der Staatskasse zustehenden Einwendungen zu vermehren, kann nicht daraus entnommen werden, dass trotz der vielen Verweisungen § 796 B. G. B. nicht übernommen wurde. Denn § 796 B. G. B. konnte ja gar nicht übernommen werden, weil er nur von Einwendungen des Ausstellers gegen den Inhaber spricht, der Inhaber der umgeschriebenen Schuldverschreibung aber zur Einlösung des Rechts weder berechtigt noch legitimiert ist.

Ein weiterer Grund, nur die in § 796 B. G. B. aufgezählten Einwendungen zuzulassen, liegt darin, dass der Gläubiger aus der umgeschriebenen Schuldverschreibung jederzeit die Macht besitzt, die Umschreibung wieder löschen zu lassen und dadurch jede andere Einwendung unmöglich zu machen. Es würde daher im freien Willen des Gläubigers liegen, ob er sich der Gefahr, dass ihm Einwendungen aus der Person seines Rechtsvorgängers entgegengehalten werden können, aussetzen will. Der Umstand, dass die umgeschriebene Schuldverschreibung vor der Umschreibung Inhaberpapier ist und nach ihrer Löschung wieder wird, führt zum Schluss, dass die Rechtsverhältnisse der Schuldverschreibung durch die Umschreibung nur insoweit geändert werden sollen, als dies nötig ist, um den Zweck der Umschreibung, den Schutz des Gläubigers, zu erreichen, darüber hinaus tritt eine Änderung nicht ein, wenn

nichts Anderes bestimmt ist. In der umgeschriebenen Schuldverschreibung ist der Keim zu einem Inhaberpapier enthalten, diese Eigenschaft führt dazu, jede nicht mit dem Zweck der Umschreibung notwendig verbundene Rechtsänderung abzulehnen. Ein Grund, dass der Staat infolge der Umschreibung mehr Rechte erwirbt, besteht nicht; es erscheint daher die Beschränkung der Einwendungen, wie sie § 796 B.G.B. darstellt, auch für die umgeschriebene Schuldverschreibung gegeben.

Ein weiterer Grund für Unzulässigkeit weiterer Einwendungen ist darin zu finden, dass auch die umgeschriebene Schuldverschreibung dazu bestimmt ist, von Hand zu Hand gehen. Nichts steht aber mehr dem Verkehr entgegen als der Umstand, dass ein etwaiger Erwerber unbekannte Einwendungen befürchten müsse.

Brunner[1]) spricht in seinem Recht der Wertpapiere die Ansicht aus, der Staat sei berechtigt, die ihm aus der Person des Cedenten zustehenden Einwendungen gegenüber dem Cessionar geltend zu machen, über diese aber aus Gründen, welche im Organismus der Staatsschuldenverwaltung und im Interesse des Staatskredits liegen, nicht aus.

Diese Anschauung ist nach Obigem unrichtig, doch sie ist insofern von Interesse, als aus ihr hervorgeht, dass die Staatskasse die Einwendungen aus § 404 und 406 B.G.B. tatsächlich nicht geltend macht.

Die Staatsschuldenverwaltung ist also nur berechtigt, demjenigen, welcher die Schuldverschreibung einlösen will, nur solche Einwendungen entgegen-

[1]) Brunner a. a. O. S. 182.

zusetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Einlösenden zustehen. Unter diese letzeren Einwendungen wird insbesondere fallen, dass der Einlösende nicht Gläubiger[1]) ist, dass er sich nicht ordnungsgemäss legitimiert hat. Trotzdem sind die Einwendungen zahlreicher als bei den Inhaberpapieren. Denn, da es keinen Schutz des guten Glaubens gibt, so erwirbt der Gutgläubige von Nichtberechtigten nicht das Recht, sondern nur derjenige, dessen Vormann tatsächlich Gläubiger ist.

§ 20.

Pfandrecht und Niessbrauch am Recht aus der Schuldverschreibung.

Nach § 1274 B. G. B. erfolgt die Bestellung eines Pfandrechts an Rechten nach den für die Übertragung des Rechts geltenden Vorschriften. Zur wirksamen Verpfändung einer Forderung jedoch, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, ist weiter Anzeige an den Gläubiger erforderlich.

Daher ist zur Verpfändung[2]) des Rechts aus der

[1]) Vgl. Plank S. 555 zu § 796 (II. Bd.).

[2]) Jacobi widerspricht sich, wenn er Seite 240 sagt, dass „für die Rechtsübertragung bei Rektapapieren die allgemeinen Vorschriften (§§ 398 ff., 413 B. G. B.) gelten" und S. 244: Die Verpfändung und Bestellung des Niessbrauchs an Rektapapieren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 1274, 1069 B. G. B.). Es bedarf also regelmässig der Übergabe des Papiers und der Übereinstimmung der Parteien darüber, dass dem Gläubiger ein Pfandrecht oder Niessbrauch begründet werden soll." Nach diesen letzteren Ausführungen scheint er doch anzunehmen, dass die Rechtsübertragung durch Vertrag und Übergabe des Papiers erfolgt, nicht, wie vorher erklärt, durch einfachen Abtretungsvertrag nach § 398 B. G. B.

Schuldverschreibung, das ja auch durch formlosen Vertrag auf den neuen Gläubiger übergeht, neben dem Verpfändungsvertrag, Anzeige an die Staatskasse erforderlich.

Eine einfache, briefliche oder mündliche Mitteilung des Gläubigers an die Staatskasse: „Heute habe ich meine Obligation Nr. so und soviel, an den Herrn H. verpfändet", genügt dazu nicht, vielmehr kann hier ebenso wie bei der Übertragung des Rechts der Staatskasse nur durch ordnungsgemässen Antrag auf Umschreibung Anzeige gemacht werden. Hier wie dort soll durch die Anzeige die Staatskasse von einer Verfügung über die Schuldverschreibung in Kenntnis gesetzt werden; nur wird dort durch die Anzeige bewirkt, dass die Staatskasse die vorher schon gültige Abtretung gegen sich gelten lassen muss, während hier die Anzeige für die Enstehung des Pfandrechts Voraussetzung ist.

Würde eine einfache Anzeige genügen, so ist der Gläubiger trotz des Pfandrechts immer noch in der Lage, das Recht aus der Schuldverschreibung geltend zu machen, da er ja eingetragen ist und die Urkunde besitzt und ferner ist er trotz der Anzeige immer noch legitimiert gegenüber der Staatskasse. Eine einfache Anzeige ist daher vollkommen wirkungslos; nur eine in den Umschreibungsantrag gekleidete Anzeige würde einerseits dem Gläubiger die Legitimation nehmen und andererseits den Zweck der Anzeige, die dingliche Belastung des Rechts möglichst erkennbar [1]) zu machen, erfüllen.

Es muss daher daran festgehalten werden, dass

---

[1]) Vgl. R. G. Urt. v. 5. Juni 1904, jur. Wochenschr. 1904, S. 485.

die durch § 1280 B.G.B. geforderte Anzeige bei der umgeschriebenen Schuldverschreibung nur in der Form des Antrags auf Eintragung der Verpfändung gestellt werden kann.

Allein, wie bereits früher festgestellt wurde, findet nur eine Umschreibung auf den Gläubiger statt und werden andere Verfügungen über die Schuldverschreibung als die Übertragung nicht eingetragen. Damit ist auch die Eintragung des Pfandrechts ausgeschlossen[1]).

Folgt aus dem Antrag auf Eintragung des Pfandrechts nicht die Pflicht des Staates, die Eintragung vorzunehmen, so ist der Antrag ohne Wert und erfüllt nicht seinen Zweck, die Staatskasse von der betreffenden Verfügung in Kenntnis zu setzen, denn die Staatsschuldenverwaltung kann ihn ja ohne weitere Prüfung seines Inhalts zurückweisen. Sonach kann der Antrag auf Umschreibung nicht die Anzeige des § 1280 B.G.B. darstellen und damit ist, da eine auf anderem Wege erfolgende Anzeige nicht möglich ist, durch Vertrag auch nicht vereinbart werden kann, dass es zur Verpfändung der Anzeige nicht bedürfe[2]), eine Verpfändung des Rechts aus der Schuldverschreibung nicht möglich.

Doch kann sich ein Dritter auf andere Weise in die Lage versetzen, sich im Falle der Nichtbefriedigung für seine Forderung an die Schuldverschreibung zu halten. Ein solches Mittel ist gegeben mit der fiduciarischen Übertragung des Rechts. Diese fiduciarische Übertragung ist nach dem B.G.B. zu-

[1]) Eintragung eines Pfandrechts wird, wie auf eine Anfrage gütigst mitgeteilt wurde, durch die Staatsschuldenverwaltung verweigert.

[2]) Staudinger a. a. O. zu § 1280 S. 618.

lässig und zwar gemäss § 223a II B.G.B., in welchem ausdrücklich von der Übertragung eines Rechts zur Sicherung eines Anspruchs die Rede ist. Es kommt nur darauf an, dass der Wille der Vertragschliessenden ernstlich auf die Übertragung des Rechts gerichtet ist, wenn auch nur zum Zwecke der Sicherstellung des Treuhänders[1]). Dieser ist nach aussen als Gläubiger voll berechtigt, während er dem Treugeber gegenüber verpflichtet ist, nicht vor Fälligkeit seiner Forderung über die Schuldverschreibung zu verfügen. Im Konkurse des Treugebers fällt trotz der Übertragung die Schuldverschreibung in die Konkursmasse, doch ist der Treuhänder daran absonderungsberechtigt[2]).

Diese Art der Sicherung hat den Vorteil, dass einfacher Vertrag genügt, eine Umschreibung oder Übergabe der Schuldverschreibung also nicht erforderlich ist.

Ein weiteres Mittel bildet das schon erwähnte obligatorische Zurückbehaltungsrecht an der Urkunde. Dieses übt auf den Gläubiger einen indirekten Druck aus, seine Schuld bei dem Zurückbehaltungsberechtigten zu tilgen, da er ja sonst über seine Schuldverschreibung nicht vollwirksam verfügen kann.

Niessbrauch an dem in der Schuldverschreibung verbrieften Recht kann in Ermangelung weiterer Nutzungen nur zu dem Zwecke bestellt werden, dem Niessbraucher den Zinsgenuss zu verschaffen. Doch das Recht, die Zinsen zu erheben, ist an den Besitz selbständiger Zinsscheine geknüpft. Daher kann das Recht, die Zinsnutzungen zu ziehen, nicht durch Verfügung über das verbriefte Recht, sondern nur durch

[1]) R.G. Bd. 57 S. 178.

[2]) Jäger, Kommentar z. K.O. § 48 A. 10 Note 2.

Verfügung über die Zinsscheine verschafft werden. Diese sind Inhaberpapiere, wie bereits festgestellt, und nach den für diese aufgestellten Regeln zu behandeln.

§ 21.

Zwangsvollstreckung in die umgeschriebene Schuldverschreibung.

Bei Prüfung der Frage, wie die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung stattfindet, ist zunächst darauf zu achten, ob die Vorschriften der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen oder die der Zwangsvollstreckung in Forderungen anzuwenden sind. Begrifflich müssten an und für sich die letzteren Vorschriften gelten; doch spielt hier die Eigenschaft der umgeschriebenen Schuldverschreibung als Wertpapier ein.

Für die Pfändung der Wertpapiere enthält nämlich die Zivilprozessordnung besondere Vorschriften.

§ 808 II Z.P.O., der in dem Abschnitt: „Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen" steht, sagt: „Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen." Darnach könnte man annehmen, die Wertpapiere würden nach den Regeln, die für die Pfändung von Sachen gelten, gepfändet. Aber dem steht entgegen, dass eine Bestimmung des Abschnitts: „Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte", nämlich § 831, auch Vorschriften für die Pfändung von Wertpapieren oder wenigstens eines Teils derselben aufstellt. Dieser § 831 lautet: „Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, dass

der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt. Allein diese letztere Bestimmung will keineswegs die Bedeutung des § 808a II vermindern, im Gegenteil, sie soll jeden Zweifel daran ausschliessen, dass auch die Wechsel und die weiter genannten Wertpapiere nach Art der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen, nämlich durch Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher gepfändet werden, obwohl die Realisation nach der Pfändung verschieden ist[1]).

Da die umgeschriebene Schuldverschreibung auch Wertpapier ist, wird sie sonach durch Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher gepfändet. § 808 II C P.O.

Was die Verwertung der gepfändeten umgeschriebenen Schuldverschreibung anlangt, so hätte diese an und für sich nach § 821 zu erfolgen, da für die Verwertung nur der Verkaufswert in Betracht kommt[2]). Doch ist diese Frage im gegebenen Fall ohne Bedeutung, da durch Absatz 50a II A.G. ein bestimmter Weg zur Verwertung vorgeschrieben ist. Der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung der umgeschriebenen Schuldverschreibung erfolgt ist, kann nämlich nur die Löschung der Umschreibung beantragen. Da, wie schon festgestellt, die Antragsberechtigung erschöpfend in Art. 50 A.G. z. B.G.B. aufgezählt ist, so kann er also nicht die Umschreibung auf sich oder einen Dritten beantragen, sondern eben nur Löschung der Umschreibung. Auch die Vorschrift des § 822 C P.O., dass der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden kann, die Umschreibung auf den Käufer eines gepfändeten Namenpapiers herbeizuführen, ist durch

[1]) Vgl. Jacobi a. a. O. S. 19, Seufferta. a. O. S. 472 zu § 808.
[2]) Vgl. Seuffert zu § 821, S. 492; Jacobi S. 19.

die speziellen erschöpfenden Bestimmungen des Art. 50 ausgeschlossen.

Der Pfandgläubiger muss seinem Antrage auf Löschung der Umschreibung die Schuldverschreibung beilegen (Art. 51), ist jedoch dazu nicht imstande, da der Gerichtsvollzieher sie im Besitz hat. Es besteht nun keine Vorschrift, welche dem Gerichtsvollzieher befiehlt oder auch nur erlaubt, dem Pfandgläubiger die gepfändete Sache zu übergeben, vielmehr ist dieser verpflichtet, die Sache selbst zu verwerten. § 821, 822, 823, 814 C.P.O. Darf aber der Gerichtsvollzieher die Schuldverschreibung dem Pfandgläubiger nicht herausgeben, so ist ein Antrag auf Löschung nur möglich in der Art, dass der Gerichtsvollzieher als Bevollmächtigter des Pfandgläubigers den Antrag stellt und die in seinem Besitze befindliche Schuldverschreibung beilegt [1]). Zur Begründung dieses Antrags muss auch nachgewiesen werden, dass die Schuldverschreibung zu Gunsten des Vollmachtgebers gepfändet wurde.

Hat dann die Staatskasse auf Grund ordnungsgemässen Antrags die Umschreibung gelöscht und dem Gerichtsvollzieher die Schuldverschreibung zurückgeschickt, so hat dieser die jetzt wieder auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung aus freier Hand zum Tageskurs zu verkaufen. § 821 C.P.O.

Es ist möglich, dass der Pfandgläubiger, das Recht aus der Schuldverschreibung trotz deren Wegnahme auf einen Dritten überträgt, doch erwirbt dieser das Recht nur mit dem Pfandrechte des Vollstreckungsgläubigers belastet.

---

[1]) Vgl. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher v. 28. April 1900. Justizministerialblatt 1900 S. 697.

III. Teil.

§ 22.

Ergebnis.

Die auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebene Schuldverschreibung verbrieft eine Forderung; nur in der Weise, dass über diese Forderung verfügt wird, kann über die Schuldverschreibung verfügt werden. An der Schuldverschreibung — diese als reine Urkunde betrachtet — hat der Gläubiger Eigentum; überträgt dieser die in ihr verbriefte Forderung an einen Dritten, so erwirbt der neue Gläubiger der Forderung kraft Gesetzes Eigentum an der Urkunde, auch wenn sie nicht übergeben wurde.

Die Rechtsverhältnisse der Schuldverschreibung beurteilen sich daher in der Hauptsache nach dem Recht der Schuldverhältnisse; verschiedene Rechtssätze ergeben sich aus dem Umstand, dass die Forderung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten eingetragen ist und mit der Urkunde der Schuldverschreibung in besonderer Weise verknüpft ist.

Der Gläubiger muss nämlich, wenn er die Forderung geltend machen will, der Staatskasse, also dem Schuldner den Nachweis erbringen, dass er als Gläubiger eingetragen ist, und muss weiter der Staatskasse die Schuldverschreibung aushändigen. Weiter muss jeder Gläubiger, der ein dem Dritten die Forderung vollwirksam, das heisst: auch dem Schuldner gegenüber wirksam, übertragen will, Umschreibung der Forderung auf diesen Dritten herbei-

führen und zu diesem Behufe nachweisen, dass er eingetragen ist, und die Schuldverschreibung vorlegen.

Erst durch die Eintragung also wird die Übertragung der Forderung vollständig; nur der Eingetragene kann das Recht geltend machen. Die äussere Umständlichkeit der Erlangung der Eintragung garantiert eine gewisse Besonnenheit der Verfügungen über die Schuldverschreibung und bürgt dafür, dass nur ein Berechtigter in der Regel eingetragen wird. Keineswegs geht aber durch die Umschreibung allein die Forderung auf den neuen Gläubiger über, vielmehr ist hierzu Vertrag erforderlich. Dieser überträgt im Verkehr zwischen Gläubiger und Dritten die Forderung vollständig, nur gegenüber der Staatskasse wird die Übertragung erst mit der Umschreibung wirksam. Die Zins- und Erneuerungsscheine werden von der Umschreibung der Schuldverschreibung nicht berührt.

Kuntze[1]) nennt diese Art der Bindung der Forderung an die Eintragung „Intabulation", Saling[2]) wohl besser: „Einschreibsystem".

Der Besitz der Schuldverschreibung ist ebenfalls notwendig, um das Recht geltend machen zu können und weiter, da zur Erlangung der Umschreibung auf den Erwerber der Forderung die Schuldverschreibung vorgelegt werden muss, ist er notwendig, um die Forderung auch dem Schuldner gegenüber wirksam zu übertragen. Damit ist nachgewiesen, dass die umgeschriebene Schuldverschreibung ein Wertpapier ist. Sie ist zwar nicht ein selbständiger Träger des

[1]) Kuntze, Prinzip und System der Handelspapiere in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 6 S. 31 ff. (1863).

[2]) Saling, Börsenpapiere, 1. Teil S. 321 6. Aufl.

Rechts, die Übertragung des Papiers bedeutet nicht die Übertragung des Rechts, wie Gaupp-Stein[1]) und Staub[2]) vom Wertpapier verlangen. Denn die Übertragung des Rechts geschieht ja durch einfachen Vertrag, ohne dass Übergabe der Urkunde überhaupt notwendig ist, und ferner wird das Recht nicht vom Papier getragen; im Gegenteil, das Papier folgt dem Recht, es ist schwächer wie das Papier. Aber da diese Definition dazu führen würde, fast sämtlichen Rektapapieren die Wertpapierqualität zu nehmen — diese Konsequenz ziehen übrigens die genannten Autoren selbst nicht — ist sie daher abzulehnen.

Richtig erscheint auch heute noch die Definition Brunner's[3]), die ja auch fast allgemein, wenn auch zum Teil nach geringen Modifikationen, angenommen[4]) wurde: „Wertpapier ist eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist". Als „Verwertung" des Rechts ist hierbei anzusehen[3]) „Übertragung oder Geltendmachung des Rechts".

Da zur Geltendmachung und zur vollwirksamen Übertragung der in der umgeschriebenen Schuldverschreibung verbrieften Forderung aber der Besitz des Papiers notwendig ist, ist sonach die umgeschriebene Schuldverschreibung zweifellos Wertpapier.

---

[1]) Gaupp-Stein a. a. O. zu § 108 und zu § II.

[2]) Staub a. a. O. Vorbemerkung.

[3]) Brunner a. a. O. S. 147.

[4]) Jacobi a. a. O. S. 28. Seuff. Arch. Bd. 42 S. 56. Gareis, das deutsche Handelsrecht S. 547; Lehmann, zur Theorie der Werrpapiere 1890 S. 229; von Canstein, Chek, Wechsel und deren Deckung, in Archiv f. bürgerliches Recht Bd. 4 S. 240/41 (1890); Cordes, Begriff und Arten der Wertpapiere, Diss. 1898 S. 15.

Sie ist weiter Präsentationspapier, da der Schuldner nur gegen ihre Vorlage zur Zahlung verpflichtet ist.

Des ferneren ist die umgeschriebene Schuldverschreibung als Wertpapier den Rektapapieren[1]) zuzuweisen, denn einmal ist sie weder Inhaber- noch Ordrepapier und muss sonach bei der erschöpfenden Einteilung in drei Gruppen der dritten Gruppe, eben den Rektapapiereren zugehören. Es treffen aber auch deren Voraussetzungen zu: Aus der umgeschriebenen Schuldverschreibung ist nur derjenige berechtigt, welcher sein Recht von demjenigen, der zur Zeit der ersten Umschreibung der Berechtigte war, ableiten kann; er geniesst hierbei keinerlei Beweiserleichterung. Und da in der Regel derjenige, welcher zur Zeit der ersten Umschreibung der Berechtigte war, auch zuerst als Gläubiger eingetragen ist, kann man sagen: Wer sein Recht von dem in der Urkunde zuerst Benannten ableitet, ist berechtigt. Dieses Moment aber unterscheidet die Rektapapiere von den anderen Wertpapieren"[2]).

Die umgeschriebene Schuldverschreibung ist Legitimationspapier, denn der Staat wird durch Zahlung an einen Inhaber frei, der zwar nicht Gläubiger ist, aber Besitz der Schuldverschreibung und Eintragung ordnungsgemäss nachweisen kann. Da das Recht ohne Nachweis der Eintragung als Gläubiger und des Besitzes der Schuldverschreibung auch dann nicht ausgeübt werden kann, wenn der

---

[1]) So Henle-Schneider, Ortmann, Böhm-Klein, Komment. z. A.G. z. B.G.B. Plank, Staudinger, Brunner, Jacobi u. s. w. Nur Unger, Inhaberpapiere 1857 S. 86 erklärt sie für Ordrepapiere.

[2]) Jacobi a. a. O. S. 237.

Berechtigte sein Recht anderweit nachgewiesen hat, so erscheinen der Besitz der Schuldverschreibung und der Nachweis der Eintragung als zur Verwertung des Rechts notwendige Legitimationsmittel[1]). Als Handelspapiere können die umgeschriebenen Schuldverschreibungen nicht angesehen werden, denn eben, um sie dem Verkehr möglichst zu entziehen, wurden die vorigen Inhaberschuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben. Die umgeschriebene Schuldverschreibung ist auch dem Handelsverkehr durchaus nicht angepasst, was ja insbesondere der Umstand zeigt, dass es einen Schutz des guten Glaubens nicht gibt, sowie dass die Geltendmachung des Rechts so erschwert ist. Aber gerade diese beiden Momente sind wesentlich für die umgeschriebene Schuldverschreibung; gerade sie sind zu dem Zwecke der umgeschriebenen Schuldverschreibung, die Gläubiger zu schützen, geschaffen worden. Durch sie wird auch tatsächlich dieser Zweck erreicht.

---

[1]) Jacobi a. a. O. S. 94/95.